



Wakounig/Berger

## Grundzüge des Unternehmenssteuerrechts

- Verfahrensrecht (BAO) – unter besonderer Berücksichtigung der Außenprüfung
  - Schwerpunkt 2020 – Reform der Finanzorganisation
    - Kurzthemen ESt/KÖSt, Fallbeispiele
      - **Stand März 2020**

# Vortragsinhalte/ Ziele/Leistungskontrolle

- 4.00 ECTS (2.00 SWS), SPL 4 - Wirtschaftswissenschaften
- Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
- Diese Lehrveranstaltung ist strikt für Studierende der SPL 4 kontingiert.
- Klausur: findet im Rahmen der letzten Einheit statt! Genaueres wird in der Lehrveranstaltung bekanntgegeben!
- **Information**
- **Ziele, Inhalte und Methode der Lehrveranstaltung**
- empfohlene Voraussetzung: Absolvierung des Moduls "Steuerrecht".
- Die Lehrveranstaltung beschäftigt sich mit in der Unternehmenssphäre relevanten Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer sowie mit verfahrensrechtlichen Themen (Außenprüfung, Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung, Festsetzung von Abgaben sowie Rechtsschutz).
- **Art der Leistungskontrolle und erlaubte Hilfsmittel**
- Es werden zwei schriftliche Prüfungen abgehalten.
- **Weiters besteht in der Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht! Für alle Studierenden, welche in der ersten Einheit auf der Anwesenheitsliste unterzeichnen gilt: Eine entschuldigte Fehlstunde ist erlaubt, im Falle einer weiteren Fehlstunde gilt die Lehrveranstaltung als abgebrochen, dies führt (wenn kein wichtiger Grund vorliegt), zu einer negativen Beurteilung.**

# Vortragsinhalte/ Ziele/Leistungskontrolle

- **Mindestanforderungen und Beurteilungsmaßstab**

- Ziel ist - aufbauend auf dem verpflichtenden Modul Steuerrecht - die Erlangung vertiefter Kenntnisse auf dem Gebiet der Unternehmensbesteuerung in Österreich.

Die Studierenden werden in die Lage versetzt, in der unternehmerischen Praxis häufig auftretende Sachverhalte unter Berücksichtigung verfahrensrechtlicher Fragen auf ihre ertragsteuerliche und umsatzsteuerliche Behandlung hin zu überprüfen.

- **Basis:**

Wakounig/Labner, Einkommensteuer, 6. Auflage, Stand August 2015, Orac- Skriptum, Verlag LexisNexis

Wakounig/Labner, Fallbeispiele zur Einkommensteuer, 2. Auflage, Dezember 2016, Verlag LexisNexis

Vock/Wakounig, Körperschaftsteuer, 4. Auflage, Stand Oktober 2014, Orac-Skriptum, Verlag LexisNexis

Brennsteiner/Kovacs, BAO und Finanzstrafrecht, 10. Auflage, Stand Juni 2017, Orac-Skriptum, Verlag LexisNexis

Lang/Unger, Steuerrecht graphisch dargestellt, 6. aktualisierte Auflage, Stand Juli 2016, Orac-Skriptum, Verlag LexisNexis

Wakounig/Berger/Labner/Mikulasek/Ofner/Wiesenfellner, Fragen und Antworten zur Steuerreform, Dezember 2015, Verlag LexisNexis

Berger/Toifl/Hinterleitner, Umsatzsteuer (Skriptum), 10. aktualisierte Auflage, Verlag LexisNexis

Vortragsunterlagen, die von den Vortragenden erstellt wurden und auf der Homepage des Instituts downloadbar sind (<https://steuerrecht.univie.ac.at/service/>).

Vertiefung:

Berger/Wakounig, Umsatzsteuer kompakt 2016, 6. Auflage 2016, Verlag Linde

~~Prüfungsliteratur: Wakounig/Labner, Fallbeispiele zur Einkommensteuer, 2. Auflage Dezember 2016, Verlag LexisNexis~~

- **040603 UK Grundzüge des Unternehmenssteuerrechts (2020- S)**
- 4.00 ECTS (2.00 SWS), [SPL 4 – Wirtschaftswissenschaften](#); Prüfungsimmanente Lehrveranstaltung
- **Lehrende:** [Wolfgang Berger](#); [Marian-Raimund Wakounig](#)
- **Infos Berger:** <https://steuerrecht.univie.ac.at/ueberuns/lehrbeauftragte/wolfgang-berger/>
- **Infos Wakounig:** <https://steuerrecht.univie.ac.at/ueberuns/lehrbeauftragte/marian-raimund-wakounig/>
- **Termine März 2020**
- Montag 02.03. 16:45 - 20:00 Hörsaal 10 Oskar-Morgenstern-Platz 1- 2.Stock
- Freitag 06.03. 11:30 - 14:45 Hörsaal 14 Oskar-Morgenstern-Platz 1 -2.Stock
- Montag 09.03. 16:45 - 20:00 Hörsaal 10 Oskar-Morgenstern-Platz 1 -2.Stock
- Freitag 13.03. 11:30 - 14:45 Hörsaal 16 Oskar-Morgenstern-Platz 1 - 2.Stock
- Samstag 14.03. 09:45 - 13:00 Hörsaal 16 Oskar-Morgenstern-Platz 1- 2.Stock
- ~~Montag 16.03. 16:45 - 20:00 Hörsaal 10 Oskar-Morgenstern-Platz 1 - 2.Stock~~
- ~~Freitag 27.03. 11:30 - 14:45 Hörsaal 4 Oskar-Morgenstern-Platz 1 - Erdgeschoß~~

## Adresse

- Standort:
- Ordinariat für Finanzrecht
- 3. OG
- Oskar-Morgenstern-Platz 1
- 1090 Wien
- T: +43-1-4277-389 01
- steuerrecht@univie.ac.at
- Öffnungszeiten während des Semesters:
  - Di, 10:00 - 11:30 Uhr;
  - Mi, 09:00 - 11:00 Uhr;
  - Do, 14:00 - 16:00 Uhr.
- (und nach telefonischer Vereinbarung bzw. per Mail), während der vorlesungsfreien Zeit nur nach telefonischer Vereinbarung oder per Mail.

# Autorenhinweise

- Die vorliegende Unterlage kann das Studium des Gesetzestextes, der Richtlinien sowie der Judikatur nicht ersetzen, sondern bloß ergänzen.
- Alle Angaben in der gegenständlichen Unterlage erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren ist ausgeschlossen.
- Achtung: Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind den Autoren vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (zB durch Fotokopie, Mikrofilm, Einscannen oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der Autoren reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



universität  
wien

# **Die österreichische Bundesfinanzverwaltung (Aufbau- und Ablauforganisation)**

---



Finanzminister  
trifft US Wirtsc  
Wilbur Ross



# Finanzressort

## Das Finanzressort...

- steuert die finanziellen Ressourcen und sorgt für stabile, nachhaltig konsolidierte öffentliche Haushalte.
- gestaltet Steuern und Abgaben und hebt sie mit einem Maximum an Fairness und einem Minimum an Administration ein
- gewährleistet eine einheitliche, risikoorientierte Prüfungs- und Kontrolltätigkeit zur Sicherstellung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft und zum Schutz der redlichen Wirtschaftstreibenden
- setzt Maßnahmen gegen Schmuggelaktivitäten und Produktpiraterie sowie zur Einhaltung der Bestimmungen des Artenschutz- und Abfallwirtschaftsgesetzes
- setzt die staatlichen Ausgaben fest und trägt so zu soliden ökonomischen Rahmenbedingungen, sozialem Zusammenhalt und ökologischer Nachhaltigkeit bei



# Unternehmer und Außenprüfung

Ausgewählte Fragen des  
Verfahrensrechtes (BAO)  
insbesondere im Zusammenhang  
mit der Außenprüfung  
Schwerpunkt: Reform der  
Finanzorganisation

# Neues BFG ab 2014 - Gesetzliche Änderungen

## I. Bundesfinanzgerichtsgesetz (BFGG)

- Ersetzt mit **1. 1. 2014** das UFSG
- **keine Auslaufregelung**



## II. Bundesabgabenordnung

- Anpassung an zweistufiges Verwaltungsgerichtsverfahren
- Rechtsbereinigung
- Terminologieanpassung
- Verwaltungsvereinfachung/ Beschleunigung

## III. Finanzstrafgesetz

- Anpassung an zweistufiges Verwaltungsgerichtsverfahren
- Terminologieanpassung

## IV. ZollR-DG, AVOG, AbgEO

- Harmonisierung der Zollverfahren mit Steuerverfahren

## BAO - Terminologieanpassungen

<b>BAO alt</b>	<b>BAO neu</b>
<b>Berufung</b>	<b>Beschwerde</b>
<b>Berufungsentscheidung</b>	<b>Erkenntnis</b>
<b>Berufungsvorentscheidung</b>	<b>Beschwerdevorentscheidung</b>
<b>Abgabenbehörde erster Instanz</b>	<b>Abgabenbehörde</b>
<b>Abgabenbehörde zweiter Instanz</b>	<b>Verwaltungsgericht</b>
<b>Devolutionsantrag</b>	<b>Säumnisbeschwerde</b>
<b>VwGH-Beschwerde</b>	<b>Revision</b>

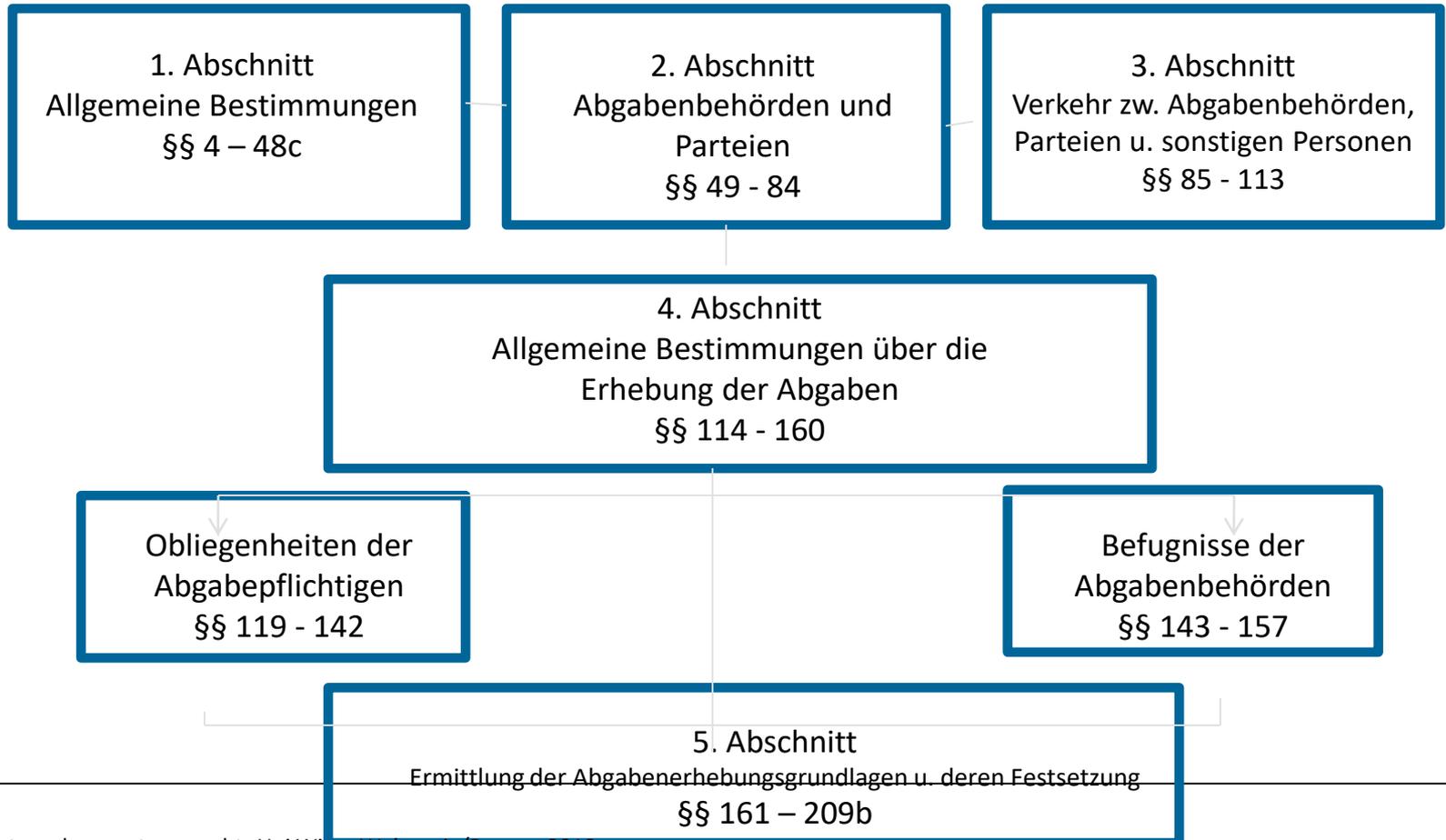
## Normen

- BAO (1961)
- AVOG (2010) – läuft mit Ende Juni 2020 aus
- BFGG (2013)

## Literatur

- *Stoll*, BAO-Kommentar, Wien, 1994 (LexisNexis)
- *Ritz*, BAO-Kommentar, Wien, 2005 (Linde)
- *Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz*, BAO, Wien, 2001 (Manz)
- ***Kahr/Kovacs, BAO&Finanzstrafrecht***, LexisNexis 2016
- *Tanzer/Unger*, BAO, LexisNexis, 2015
- Diverse Fachbeiträge in Fachzeitschriften wie ÖStZ (österreichische Steuerzeitung), SWK (Steuer und Wirtschaftskartei), RdW (Recht der Wirtschaft) etc

## Aufbau der BAO



## Aufbau der BAO

6. Abschnitt  
Einhebung der Abgaben  
§§ 210 – 242a

7. Abschnitt  
Rechtsschutz  
§§ 243 – 310

8. Abschnitt  
Kosten  
§§ 312 - 315

9. Abschnitt  
Übergangs- und  
Schlussbestimmungen  
§§ 317 - 324

## Missbrauch - § 22 BAO

### ■ Abgrenzungen

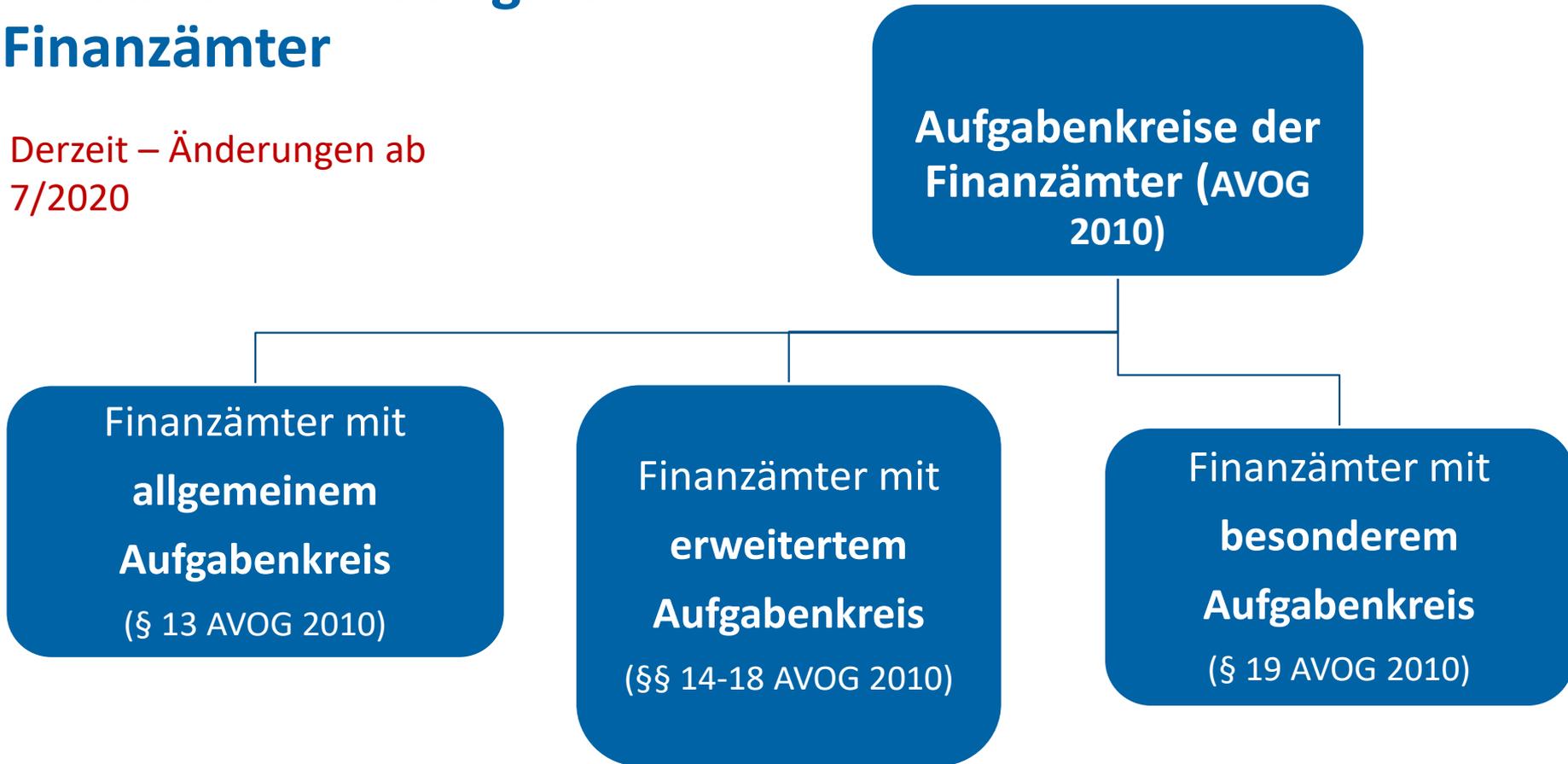
- Steuervermeidung → alltägliche Entscheidung
- Steuerumgehung → Prüffälle für § 22 BAO
- Steuerhinterziehung → FinStrG

### ■ Zwei Tatbestandselemente

- **Objektives Element:** zivilrechtlich zwar zulässiger, aber ungewöhnlicher und unangemessener Weg
- **Subjektives Element:** zur Umgehung bzw Minderung der Abgabepflicht

# Sachliche Zuständigkeit – Finanzämter

Derzeit – Änderungen ab  
7/2020



## Schwerpunkt SS - 2020

# Modernisierung der Aufbau und Ablauforganisation der österreichischen Finanzverwaltung

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2019

Ausgegeben am 29. Oktober 2019

Teil I

---

104. Bundesgesetz: Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG  
(NR: GP XXVI IA 985/A AB 692 S. 88. BR: AB 10252 S. 897.)

---

104. Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung und das Bundesgesetz über die personellen Maßnahmen aufgrund der Modernisierung der Steuer- und Zollverwaltung sowie das Produktpirateriegesetz 2020 erlassen werden, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 aufgehoben wird und die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Alkoholsteuergesetz, das Allgemeine

## Was bringt Finanz-Organisationsreformgesetz (FORG)?

- Finanz-Organisationsreformgesetz – FORG (BGBl. I Nr. 104/2019); Inkrafttreten am 1.7.2020
- **91** Artikel mit neuen Gesetzen bzw. Änderung bestehender Gesetze
- Art 1 – Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung – AABG (gab es bisher nicht)
- Art 4 – Aufhebung des AVOG 2010; das AVOG 2010 wird mit 30.6.2020 zur Gänze aufgehoben (Zuständigkeitsregelungen des AVOG sowie die Bestimmungen über die FinPol [ 12 AVOG] gehen in die BAO (wie §§ 54, 146a und 146b BAO); Wegfall der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit
- Art 5 – umfassende Änderung der BAO, aber auch anderer Gesetze wie des Bundesfinanzgerichtsgesetzes , des Bundesgesetz über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge (PLABG); aber auch diversen anderen Gesetzen

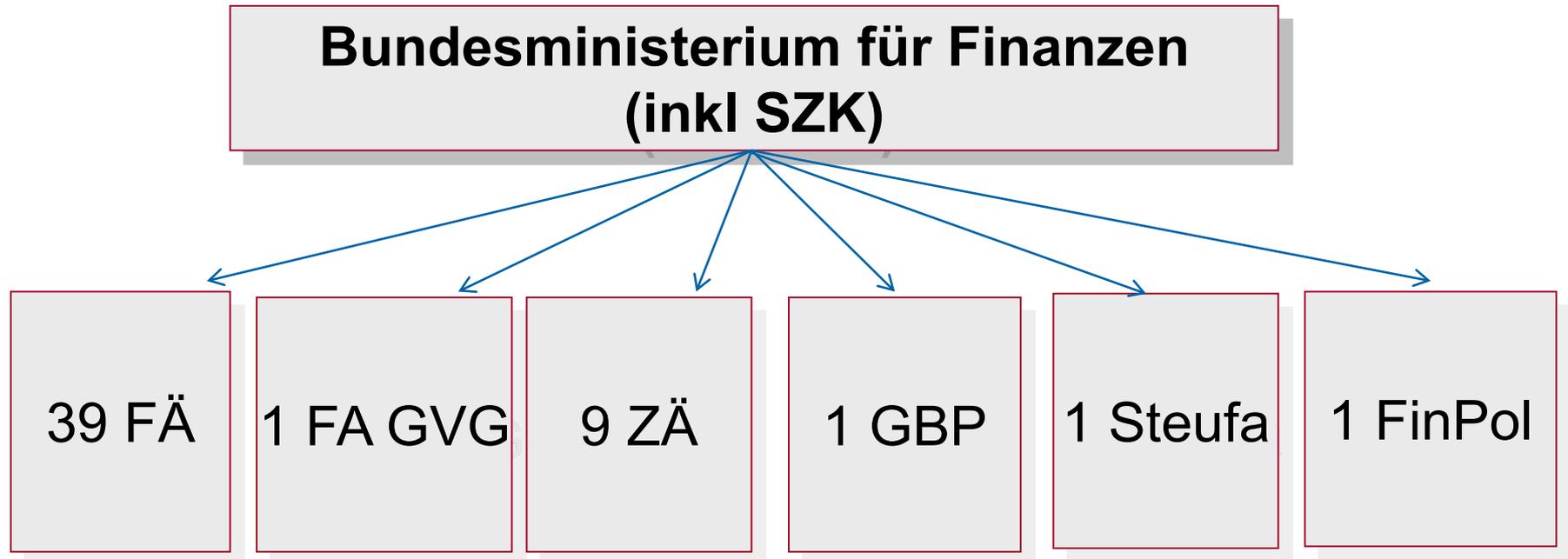
## Kurzabriss der vergangenen Änderungsprozesse ab EU-Beitritt Österreichs

- **BMF, FLD-ionen, Finanzämter, Zollämter – Status 1995**
  - 7 Finanzlandesdirektionen (mit Rechtsmittelagenden)
  - 87 Finanzämter (davon 8 Spezialämter, 79 allgemeine Finanzämter)
  - 128 Zollämter
  - **Zusätzlich:**
    - 8 Großbetriebsprüfungsabteilungen (keine bundesweite Zuständigkeit)
    - 7 Prüfungsabteilungen für Strafsachen - PAST (keine bundesweite Zuständigkeit); vergleichbare Tätigkeit wie die jetzige Steuerfahndung
    - keine Finanzpolizei

## Kurzabriss der vergangenen Änderungsprozesse ab 2003, 2004 bis dato

- **BMF, SZK, FÄ, ZÄ, GBP, Steufa, FinPol ab 2004 – bis dato**
  - 1 BMF
  - 1 bundesweiter UFS mit Außenstellen (ab 1.1.2003 – wird mit Beginn 2014 zum Bundesfinanzgericht)
  - Schaffung einer SZK (Steuer und Zollkoordination – mit 5 Regionen; Wegfall von Finanzlandesdirektionen), SZK Teil des BMF
  - 40 Finanzämter (inklusive Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glückspiel)
  - 9 Zollämter
  - 1 bundesweite Großbetriebsprüfung
  - 1 bundesweite Steuerfahndung
  - 1 bundesweite Finanzpolizei

## Derzeitige Organisationsstruktur Finanzverwaltung (bis Ende Juni 2020)



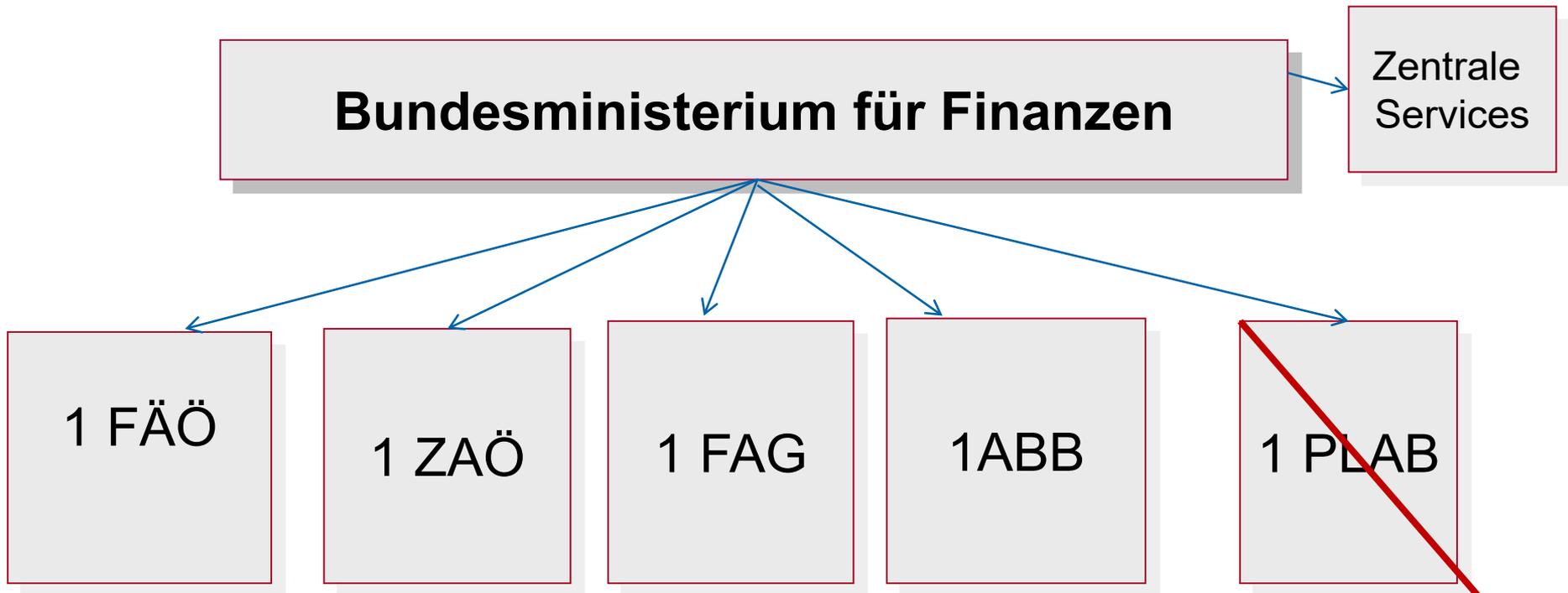
## Wieso neuerliche Reform?

- derzeit bilden 40 Finanzämter und 9 Zollämter jeweils eine Abgaben- und Dienstbehörde mit eigenem Zuständigkeitsbereich
- daneben bestehen besondere Organisationsstrukturen wie Steuer- und Zollkoordination, Großbetriebsprüfung, Finanzpolizei und Steuerfahndung
- Bürger und Wirtschaft können sich aktuell aufgrund der bestehenden Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Abgaben und Finanzstrafbehörden nur ortsabhängig an eine solche wenden; zusätzlich steigende Ansprüche der Bürger betreffend Service, Transparenz usw
- zudem besteht dzt **keine** bundesweit gleichmäßige Verteilung der zu bearbeitenden Akten und Erledigungen
- dazu Pensionierungswellen, Herausforderungen durch Digitalisierung (technologischer Fortschritt), steigende Aufgaben mit begrenzten Ressourcen, zunehmende Komplexität der Gesetze (national und international)

## Status ab 1.7.2020

- 1 BMF
- Ersatzloser Wegfall der SZK (Steuer und Zollkoordination)
- **Ab 1.7.2020**
- 1 bundesweites Finanzamt Österreich (inklusive der künftigen Dienststelle für Sonderzuständigkeiten) - **Abgabenbehörde**
- 1 bundesweites Zollamt Österreich - **Abgabenbehörde**
- 1 bundesweites Finanzamt für Großbetriebe - **Abgabenbehörde**
- 1 bundesweites Amt für Betrugsbekämpfung (inklusive Steuerfahndung, Finanzpolizei und bisherige Finanzstrafagenden der Finanzämter) – **Finanzstrafbehörde, keine Abgabenbehörde**

## Organisationsstruktur Finanzverwaltung ab 1.7.2020



## Gesetzliche Regelungen für die Neuorganisation

### Bundesgesetz über die Schaffung eines Amtes für Betrugsbekämpfung (ABBG); insgesamt 8 Paragraphen

- § 1 – **Wirkungsbereich** des ABB (gesamtes Bundesgebiet)
- § 2 – **Organisation** (Leitung Vorstand – ihm obliegt die organisatorische, personelle, wirtschaftliche, finanzielle Leitung), ABB besteht aus Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung, Zentralstelle internationale Zusammenarbeit; weiters sind im ABB zentrale Koordinationsstellen für zB Kontrolle der illegalen Beschäftigung sowie ein Daten,- Informations- und Aufbereitungscenter (DIAC)
- § 3 – Aufzählung der **Aufgabengebiete** in den Geschäftsbereichen Finanzstrafsachen, Finanzpolizei, Steuerfahndung, Zentralstelle internationale Zusammenarbeit
- § 4 – Nennung der **Befugnisse** der Organe des ABB
- §§ 5-8; Datenschutz, Verweis auf andere Bundesgesetze, Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- Das bisherige AVOG 2010 tritt mit 30.6.2020 außer Kraft
- §§ 49-63 BAO „neu“ haben ua die Abgabenbehörden und Parteien zum Inhalt ( nachfolgend wichtigste Bestimmungen)

§ 49	<b>Woraus besteht die Bundesfinanzverwaltung?</b> BMF, 1 Finanzamt Österreich, 1 Finanzamt für Großbetriebe, 1 Zollamt Österreich, 1 Amt für Betrugsbekämpfung, 1 PLAB
§ 52	<b>Zuständigkeitsstreit</b> – bei Kompetenzkonflikt zwischen Abgaben-behörden des Bundes entscheidet das BMF
§ 54	<b>Befugnisse der Abgabenbehörden des Bundes</b> – allgemeine Aufsichtsmaßnahmen, Beistand, Aufsichts-, Kontroll- und Beweissicherungsmaßnahmen; bei Gefahr im Verzug: Sicherstellungsaufträge, Vollstreckungshandlungen, Sicherungsmaßnahmen
§ 56	<b>Finanzämter – Organisation:</b> Wirkungsbereich erstreckt sich auf das <b>gesamte Bundesgebiet</b> , Sitz der <b>FÄ</b> hat der BMF mit <b>Verordnung</b> festzulegen; Leitung der FÄ durch Vorstände; Vorstand können Bereichsleiter zur Seite gestellt werden; Vorstand des FA für Großbetriebe hat zwei Fachbereichsleiter

<p><b>§ 60</b></p>	<p><b>Zuständigkeit des FAÖ- Auffangzuständigkeit:</b> zuständig, wenn weder BMF, noch FAG, noch ZAÖ zuständig sind; originäre Zuständigkeit für Vorsteuererstattung; USt-Ausländer (künftige Dienststelle FA Graz Stadt bleibt wie bisher zuständig; auch für die UMA-Prüfungen – bisher GBP)</p> <p>Bisheriges FA GVG wird in das FAÖ integriert; als Dienststelle für Sonderzuständigkeiten; dazu noch FLAG – Schulbücher und Schülerfreifahrten; Spendenbegünstigung (bisher FA 1/23), Bodenschätzung und Forstsachverständige</p>
<p><b>§ 61</b></p>	<p><b>Zuständigkeit FAG (wichtigste Zuständigkeiten):</b> <b>Abgabepflichtige</b> mit Umsätzen <b>&gt;10 Mio €</b> in den <b>letzten beiden</b> StErkl; <b>KÖR</b> mit Umsätzen <b>&gt;10 Mio €</b> (umfasst sämtliche BgA der KÖR); Abgabepflichtige, die in einem Bericht nach VPDG einbezogen sind; <b>ÖNB</b>, UNT, die der Aufsicht der <b>FMA</b> unterliegen; <b>Privatstiftungen und Stiftungen</b> nach dem BStFG oder Landesgesetz; <b>Bauvereinigungen</b> nach dem <b>WGG</b>; alle Gruppenmitglieder, wenn GT oder zumindest ein GM in die Zuständigkeit von FAG fällt oder seinen Sitz nicht in AT hat; <b>Abgabepflichtige</b>, die Teil einer Unternehmensgruppe gem. <b>§ 9 KStG</b> sind; Abgabepflichtige, die <b>Teil einer Organschaft</b> sind, wenn OT oder zumindest ein Organ in die Zuständigkeit des FAG fällt; Abgabepflichtige, die in die <b>begleitende Kontrolle</b> - §§ 153 a BAO fallen; FAG ua auch zuständig für die Rückerstattung <b>der KEST</b> (bisher FA BEO)</p> <p><b>Summary: 10 € Umsatz als wesentliche Zuständigkeitsabgrenzung zwischen FAÖ und FAG</b></p>

### § 62

#### Zollamt Österreich (ZAÖ) - Organisation

Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; Sitz des ZAÖ hat der BMF mit **Verordnung** festzulegen; Leitung des ZA durch Vorstand; Vorstand können Bereichsleiter zur Seite gestellt werden; Vorstand des ZAÖ kann Zollstellen einrichten oder schließen; hat es entsprechend kundzutun

### § 63

#### Zuständigkeit ZAÖ:

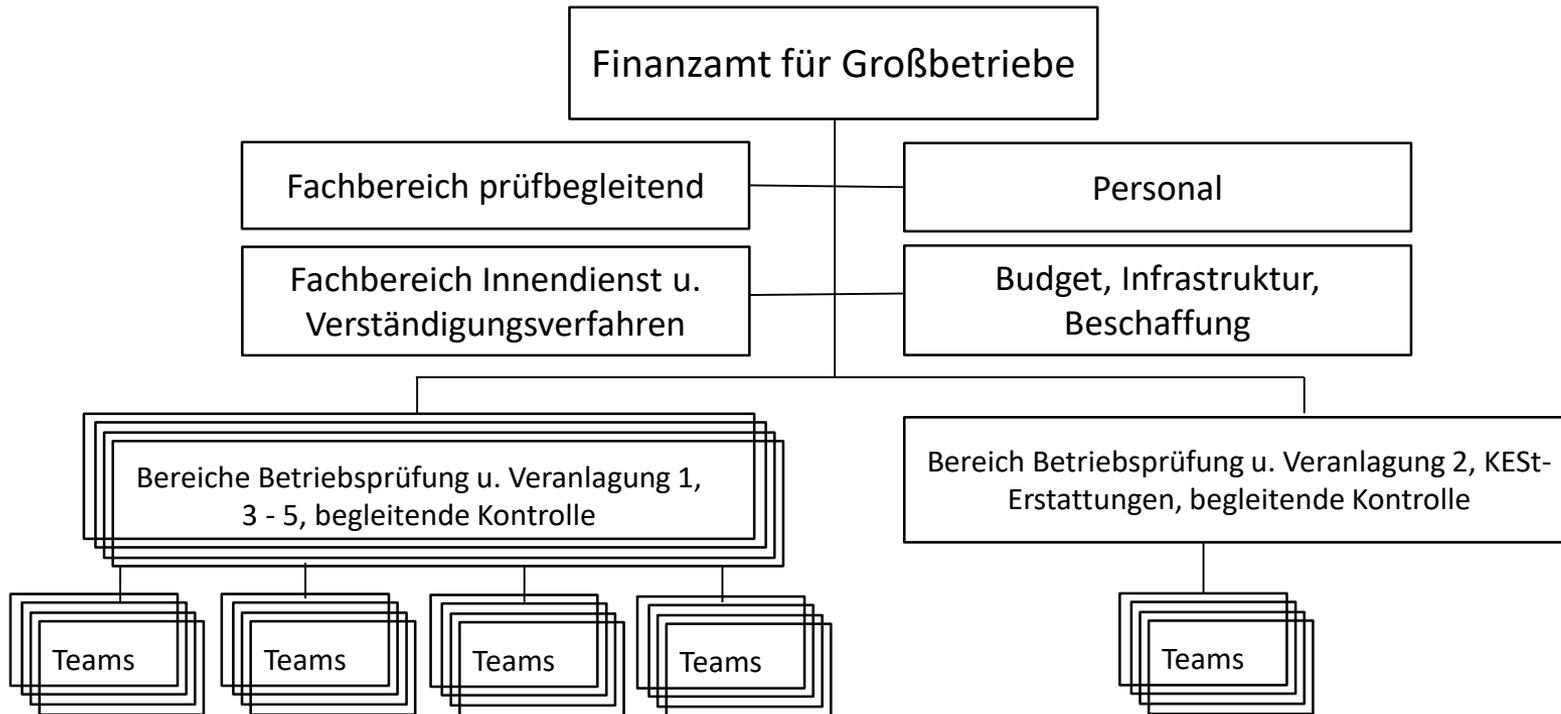
Vollziehung Zollrecht, Vollziehung Marktordnungsorganisation; Erhebung Verbrauchsteuern; Erhebung der EUST nach Maßgabe des § 26 Abs 3 UStG; Vollziehung der Verordnung über die Überwachung von Barmitteln; Erhebung der Punzierungskontrollgebühr; Vollziehung des Tabak- und NichtraucherInnenenschutzgesetzes; Vollziehung des Tabakmonopolgesetzes; Erhebung des Altlastenbeitrages iSd ALSAG;  
**Achtung:** die Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) fallen **nicht** in den Zuständigkeitsbereich des ZAÖ (dies gilt allerdings nicht für die Erhebung des Altlastenbeitrages)

- **3 Bereiche** steuern bundesweit die Dienststellen:
  - Bereich **Private** (AV/IC),
  - Bereich **KMU** (BV);
  - Bereich **Steuerschuldner** (AS)
- **2 operative bundesweite Organisationseinheiten** bündeln (disloziert)  
**Spezialmaterien**
  - Dienststelle Sonderzuständigkeiten Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspiel, Spenden, etc.
  - FinanzService-Center (FS-C) für Auskünfte; alles außer Face2Face-Kontakte;
- **32 lokale Dienststellen** (frühere Finanzämter) mit bisherigen Standorten
  - operative Abgabenerhebung (Service, Festsetzung, Prüfung, Einhebung, Einbringung) in den Teams IC, AV, BV, AS

# Dienststellen unter gemeinsamer Leitung

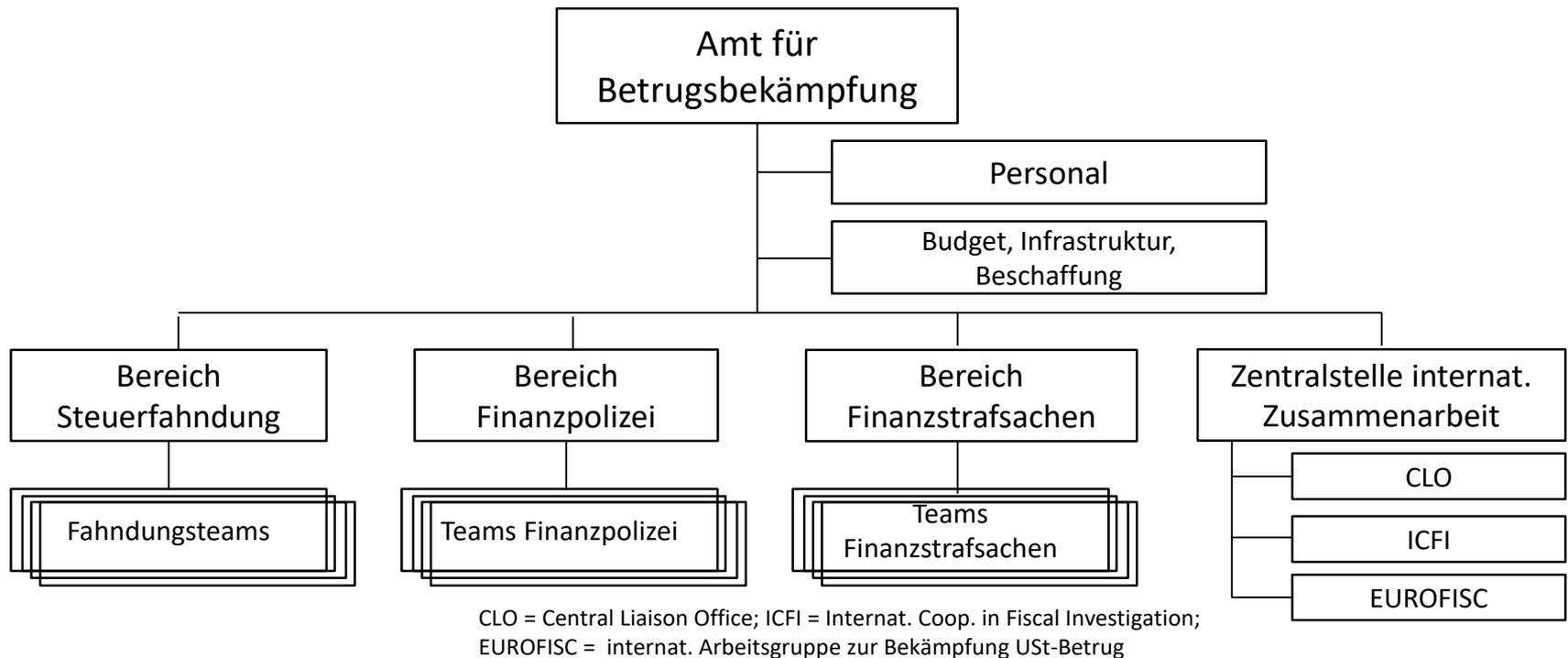
<b>Finanzamt/Dienststelle</b>	<b>unter gemeinsamer Führung mit</b>	<b>Neue Bezeichnung Dienststelle ...</b>
FA Kitzbühel Lienz	FA Kufstein Schwaz	<b>Tirol Ost</b>
FA Bruck Leoben Mürzzuschlag	FA Graz Umgebung	<b>Steiermark Mitte</b>
FA St. Veit Wolfsberg	FA Klagenfurt	<b>Klagenfurt Wolfsberg St. Veit</b>
FA Bregenz	FA Feldkirch	<b>Vorarlberg</b>
FA Neunkirchen Wr. Neustadt	FA Lilienfeld St. Pölten	<b>Niederösterreich Mitte</b>
FA Gänserndorf Mistelbach	FA Hollabrunn Korneuburg Tulln	<b>Weinviertel</b>
FA Wien 4/5/10	FA Wien 9/18/19/Klosterneuburg	<b>Wien 4/5/9/10/18/19 Klosterneuburg</b>

# Finanzamt für Großbetriebe (FAG)

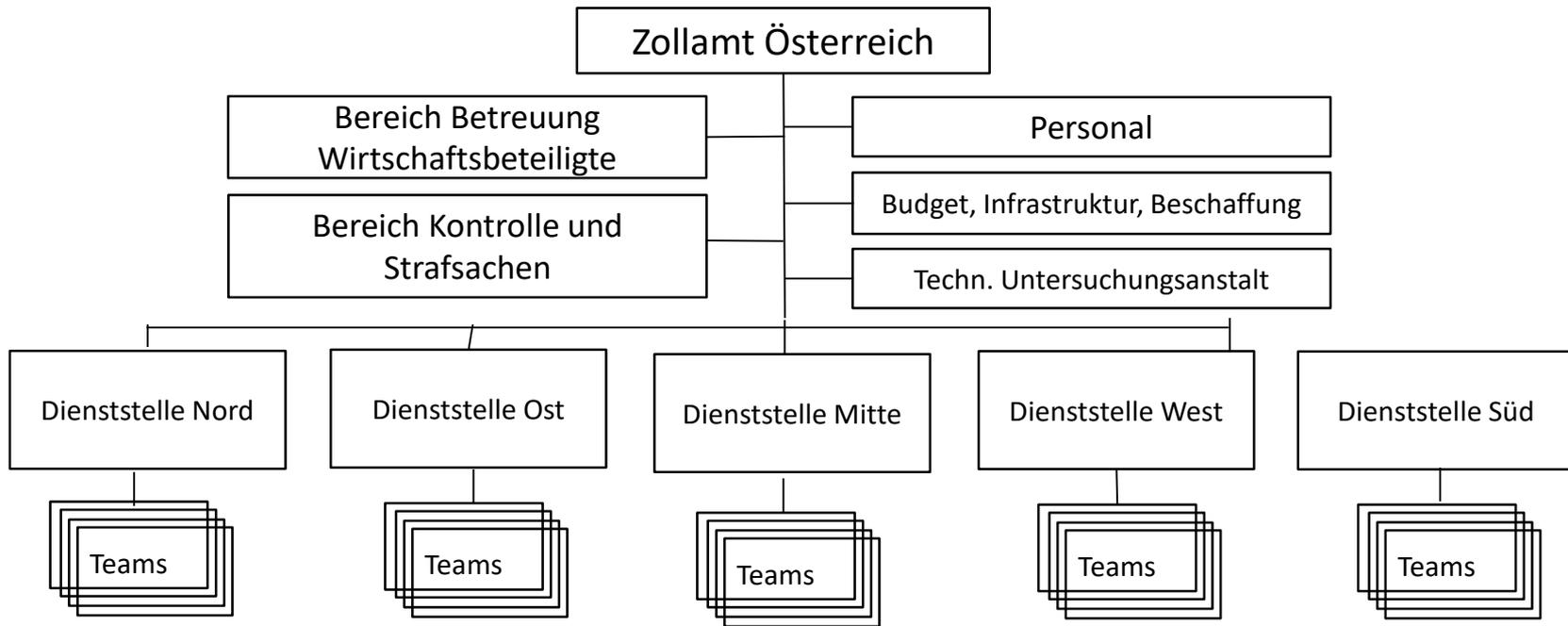


Prüfteams, eigene Innendienst-Teams für Veranlagung, eigene AS (ausgenommen Fahrnisexekution), Übernahme der KEST-Erstattung vom FA BEO, Teams beg Kontr

# Amt für Betrugsbekämpfung (ABB)



# Zollamt Österreich (ZAÖ)



# Zollamt Österreich - Dienststellen

Zollamt/Dienststelle	Zusammenlegen mit	Neue Bezeichnung
ZA Wien	ZA St. Pölten Krems Wr. Neustadt	<b>Dienststelle Nord</b>
ZA Eisenstadt Flughafen Wien		<b>Dienststelle Ost</b>
ZA Linz Wels	ZA Salzburg	<b>Dienststelle Mitte</b>
ZA Innsbruck	ZA Feldkirch Wolfurt	<b>Dienststelle West</b>
ZA Graz	ZA Klagenfurt Villach	<b>Dienststelle Süd</b>

- **Bundesweite Zuständigkeit der Behörden (2 FA, 1 ZA, 1 ABB, 1 PLAB)**
- **Kundenorientierung/-ausrichtung stärken** - Installation eines FinanzService-Centers zur Abwicklung der bundesweiten Telefonie
- Integration der **Finanzstrafbehörde, Finanzpolizei und Steuerfahndung** in das **ABB**
- **Stärkung strukturschwacher Regionen und Erhalt der Standorte**
- **Arbeitsverteilung** als wichtiger Erfolgsfaktor – schrittweise beginnend mit der Arbeitnehmerveranlagung
- **10 Mio. Euro Umsatz** als **wesentliche Zuständigkeitsabgrenzung** zwischen **FAÖ** und **FAG**

# Erledigungen

## ■ Erledigungen der Abgabenbehörde

- Erledigungen **mit** Bescheidcharakter

**Bescheid:** Individueller, hoheitlicher, normativer, rechtskraftfähiger Verwaltungsakt

Bescheiderlassung, wenn

- Rechte/Pflichten begründet, abgeändert oder aufgehoben werden
- Tatsachen oder Rechtsverhältnis festgestellt werden

# Gem den §§ 92 ff BAO müssen Bescheide folgender Form entsprechen:

Bescheide bedürfen grds der **Schriftform**, es sei denn, die Abgabenvorschriften gestatten eine mündliche Erledigung

+

**Bescheide** sind als solche **ausdrücklich zu bezeichnen** und haben einen **Spruch** inkl genauem **Bescheidadressaten** zu enthalten

+

qualifizierte **Begründung**, wenn nicht vollinhaltlich dem Parteienantrag stattgegeben wird sowie bei amtswegiger Bescheiderlassung

+

qualifizierte **Rechtsmittelbelehrung** (§ 93 Abs 3 lit b), binnen welcher Frist bei welcher Behörde ein Rechtsmittel eingebracht werden kann

+

Bezeichnung der **bescheiderlassenden Behörde**, das **Ausstellungsdatum** sowie eventuell eine **Unterschrift**

Finanzamt Linz  
Bahnhofplatz 7  
4020 Linz

16. Jänner 2013

Tel.: (0732) 6998-528000

Retouren an: Finanzamt Linz  
Bahnhofplatz 7, 4020 Linz (BV28)

St.Nr. 123/4567  
VNR 4711 010157

Karl Muster  
Bahnhofplatz 8  
4020 Linz

## EINKOMMENSTEUERBESCHEID 2011

**Die Einkommensteuer**  
wird für das Jahr 2011

<b>festgesetzt mit</b> .....	<b>4.590,00 €</b>
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) .....	3.837,00 €

**Die Einkommensteuer  
wird für das Jahr 2011**

<b>festgesetzt mit</b> .....	<b>4.590,00 €</b>
Bisher war vorgeschrieben (gerundet) .....	3.837,00 €

Aufgrund der festgesetzten Abgabe und des bisher vorgeschriebenen Betrages ergibt sich eine Nachforderung in Höhe von .....	753,00 €
---	----------

Dieser Betrag ist am 2013-02-25 fällig. Den Betrag, der auf Ihr Abgabenkonto zu entrichten ist, entnehmen Sie bitte der gesondert zugehenden Buchungsmitteilung.

Das Einkommen im Jahr 2011 beträgt .....	62.330,51 €
--	-------------

**Berechnung der Einkommensteuer :**

Einkünfte aus selbständiger Arbeit .....		17.118,36 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
Übermittelte Lohnzettel laut Anhang		
Bezugsauszahlende Stelle	stpfl. Bezüge (245)	
Dienstgeber 1 .....	440,02 €	
Dienstgeber 2 .....	1.750,08 €	
Dienstgeber 3 .....	52.166,18 €	
Dienstgeber 4 .....	1.154,93 €	
Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte .....	-5.045,22 €	50.465,99 €
	-----	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung .....		-3.919,84 €
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b> .....		<b>63.664,51 €</b>

**Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988):**

Pauschbetrag für Sonderausgaben .....	-60,00 €
Zuwendungen gem. § 18 (1) Z.7 EStG 1988 .....	-1.274,00 €

<b>Einkommen</b> .....	<b>62.330,51 €</b>
------------------------	--------------------

Die Einkommensteuer gem. § 33 Abs. 1 EStG 1988 beträgt:

(62.330,51 - 60.000,00) x 0,5 + 20.235,00 ..... 21.400,26 €

**Steuer vor Abzug der Absetzbeträge ..... 21.400,26 €**

Verkehrsabsetzbetrag ..... -291,00 €

Arbeitnehmerabsetzbetrag ..... -54,00 €

**Steuer nach Abzug der Absetzbeträge ..... 21.055,26 €**

Steuer sonstige Bezüge wie z.B. 13. und 14. Bezug (220)  
nach Abzug der darauf entfallenen SV-Beiträge (225) und  
des Freibetrages von 620 € mit 6 % ..... 394,66 €

**Einkommensteuer ..... 21.449,92 €**

Anrechenbare Lohnsteuer (260) ..... -16.860,08 €

Rundung gem. § 39 Abs. 3 EStG 1988 ..... 0,16 €

**Festgesetzte Einkommensteuer ..... 4.590,00 €**

---

#### **Berechnung der Abgabennachforderung/Abgabengutschrift**

Festgesetzte Einkommensteuer ..... 4.590,00 €

Bisher festgesetzte Einkommensteuer (gerundet)..... -3.837,00 €

**Abgabennachforderung ..... 753,00 €**

---

#### **Hinweise:**

Sie haben während des Jahres gleichzeitig von mehreren auszahlenden Stellen Bezüge erhalten. Die Lohnsteuer wurde von jedem Arbeitgeber getrennt ermittelt. Bei der Veranlagung werden Ihre Bezüge zusammengerechnet und so besteuert, als wären sie von einer Stelle ausgezahlt worden. Sie zahlen damit genau so viel Steuer wie jeder andere Steuerpflichtige, der dasselbe Einkommen nur von einer auszahlenden Stelle bezogen hat.

**Hinweise:**

Sie haben während des Jahres gleichzeitig von mehreren auszahlenden Stellen Bezüge erhalten. Die Lohnsteuer wurde von jedem Arbeitgeber getrennt ermittelt. Bei der Veranlagung werden Ihre Bezüge zusammengerechnet und so besteuert, als wären sie von einer Stelle ausgezahlt worden. Sie zahlen damit genau so viel Steuer wie jeder andere Steuerpflichtige, der dasselbe Einkommen nur von einer auszahlenden Stelle bezogen hat.

**Begründung:**

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte zwischen 36.400 € und 60.000 € vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 € ein absetzbarer Betrag in Höhe 60 € ergibt.

**Rechtsmittelbelehrung:** Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen (z.B. wenn Fehler aufgetreten sind bzw. wenn Sie Positionen vergessen haben). Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheides beim oben angeführten Finanzamt eingereicht oder bei der Post aufgegeben werden. In der Berufung sind der Bescheid zu bezeichnen (Einkommensteuerbescheid für 2011 vom 16. Jänner 2013) sowie die gewünschten Änderungen anzuführen und zu begründen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 254 BAO). Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind. Die Einhebung des in Streit stehenden Betrages kann auf Antrag gemäß § 212a BAO bis zur Erledigung der Berufung ausgesetzt werden. Insoweit der Berufung nicht stattgegeben wird, sind in der Folge Zinsen zu entrichten.

---

**Achtung:** der Bescheid betrifft das Jahr 2011, grundsätzlich kein Unterschied zu heute,  
ausgenommen: Die Rechtsmittelbelehrung passt nicht mehr ganz, statt Berufung heißt  
43 es Beschwerde.

# Erledigungen

- **Erledigungen der Abgabenbehörde**
  - Erledigungen **ohne** Bescheidcharakter  
Stets abänderbar und widerrufbar
    - Unbedenklichkeitsbescheinigungen
    - Lastschriftanzeigen
    - („Betriebs“-)prüfungsberichte
    - Auskünfte nach dem AuskunftspflichtG

## Wie überprüft das Finanzamt?

- Die Innenprüfung umfasst alle Maßnahmen zur Feststellung der formellen und materiellen Richtigkeit von Erklärungs- und Antragsdaten, die nicht im Zuge einer Außenprüfung durchgeführt werden.
- Für Erstbescheide erfolgt die Fallauswahl auf Grund von bestimmten Risikokriterien durch die EDV, die zur Vorbescheid- oder Nachbescheidkontrolle führen.
- Zusätzlich werden Fälle noch nach dem Zufallsprinzip ausgewählt.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für den Bearbeiter, im Zuge der Erfassung der Besteuerungsgrundlagen oder Bearbeitung des Falles eine individuelle Fallauswahl durch Setzung eines individuellen Kontrolljahres (IKJ) auszulösen.

# Außenprüfungsmaßnahmen

# Einteilung Klein-, Mittel- und Großbetriebe in Österreich nach UGB

**Gliederung der Unternehmensgröße (nach § 221 UGB): die Größenklassen sind von Bedeutung für den Bereich der Rechnungslegungsvorschriften (ohne Kleinst-KapG; § 221 (1a) UGB) – Finanz teilt die Betriebe anders ein (siehe Folie)**

	<b>klein</b>	<b>mittelgroß</b>	<b>groß</b>
<b>Bilanzsumme</b>	5 Mio	5 Mio	20 Mio
<b>Umsatzerlöse</b>	10 Mio	10 Mio	40 Mio
<b>Arbeitnehmer</b>	50	50	250
	<b>2 dieser Merkmale nicht überschritten</b>	<b>2 dieser Merkmale überschritten und 2 Merkmale der Größenklasse „groß“</b>	<b>2 dieser Merkmale überschritten</b>

# Einteilung Klein-, Mittel- und Großbetriebe in Österreich (für Zwecke der Außenprüfung)

## Betriebskategorien - BV

### BKat neu (ab 01/2015)

Umsatzerlöse	K3	K2	K1	K0	M2	M1	M0	G2	G1	G0
von	0	30.000	100.000	220.000	700.000	2.000.000	4.000.000	10.000.000	40.000.000	50.000.000
bis	29.999	99.999	219.999	6.999.999	1.999.999	3.999.999	9.999.999	39.999.999	49.999.999	~
Zuständigkeit	AmtsBP							GBP		

### Sonderzuständigkeiten

AmtsBP      Groß- und Einzelhandel der ÖNACE 45.11-1 bis 46.90-0 und 47.19-1 bis 47.99-1 bis € 50 Mio

GBP          "Banken" und "Versicherungen" unabhängig von der Größe

<b>Amts-BP</b>	<b>Groß-BP</b>	<b>Steufa</b>
<p><u>hauptsächlich:</u></p> <p><b>Betriebsprüfung UVA-Prüfung</b></p>	<p><b>Betriebsprüfung</b></p>	<p><b>Haus- und Personendurch- suchung</b></p>
<p><u>daneben, unterstützend:</u></p> <div data-bbox="498 929 620 1033">  <p>NS Auftrag</p> </div> <p><b>Erhebung Nachschau Muster eines NS-Auftrages</b></p>	<p><b>Erhebung Nachschau UVA-Prüfung</b></p>	<p><b>Erhebung Nachschau Betriebsprüfung</b></p>

## Verfahrensgrundsätze (wichtig bei Außenprüfungen)

- § 114 BAO - Gleichmäßigkeit der Besteuerung
- § 115 BAO - Officialprinzip, Parteiengehör, Beweisanträge
- § 119 BAO - Offenlegungs- und Wahrheitspflicht
- § 131 BAO – Bücher und Aufzeichnungen, Formvorschriften
- § 132 BAO - Grunddaten, Aufbewahrungspflicht, elektr. Datenverarbeitung
- § 141 BAO - Hilfeleistungen bei Amtshandlungen
- § 143 BAO - Erhebung, Auskunftspflicht
- § 144 BAO – Nachschau
- §§ 147 ff BAO – abgabenbehördliche Prüfungen (Prüfungsauftrag, Ausweispflicht, Prüfungsdurchführung, Schlussbesprechung, Niederschrift, Prüfungsbericht)

## Verfahrensgrundsätze (wichtig bei Außenprüfungen)

- § 158 BAO – Beistandspflicht anderer Behörden
- § 162 BAO – Empfängerbenennung von Betriebsausgaben
- § 163 BAO – Richtigkeitsvermutung – Beweislastfrage
- § 166 BAO – Beweismittel
  - Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenschein
- § 184 BAO – Schätzung der Besteuerungsgrundlagen
- § 255 BAO – Rechtsmittelverzicht
- § 299 BAO – Bescheidaufhebung
- § 303 BAO – Wiederaufnahme des Verfahrens (mit Bescheid), von Amts wegen, auf Antrag



UST

2014\_Erstbescheid



UStBesch2014\_na  
chBP



Wiederaufnahmeb  
escheid§303

## Rechtsgrundlagen – OHB - Außenprüfungen

- Regelt die Aufbauorganisation der Finanzämter (FA), Zollämter (ZA), Großbetriebsprüfung (GBP), Steuer-fahndung (Steufa), Finanzpolizei (FinPol) und FA für Gebühren/Verkehrsteuer/Glücksspiele (FA GVG)
- Ablauforganisation der Finanzämter
  - Definition und Standard (definieren verbindliche Regelungen, legen die Rahmenbedingungen für Arbeitsabläufe fest)
  - Arbeitsbehelfe, Checklisten und Links (dieser Teilbereich soll Anleitung, Unterstützung und Hilfsmittel zur täglichen Arbeit bieten und hat keinen Weisungscharakter)
- OHB tw abrufbar in Findok
- **Wesentliche Informationen aus dem OHB zum Thema Außenprüfungen siehe nachfolgende Folien**

## Was sind Außenprüfungen nach § 147 BAO?

**Zu Außenprüfungen nach § 147 BAO gehören insbesondere:**

- Prüfung von Büchern und Aufzeichnungen
- Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA)
- Prüfung von Verbrauchsteuern
- Abgabenrechtliche Prüfungen nach dem § 25 ZollR-DG (Zollrechts-Durchführungsgesetz)
- Prüfung von Gebühren, Verkehrsteuern, Glücksspielabgaben und Flugabgabe
- Umsatzsteuer-Sonderprüfungen
- Liquiditätsprüfungen
- Prüfungen nach § 147 BAO in Verbindung mit § 99 Abs. 2 FinStrG

## Außenprüfungen nach § 147 BAO

- Eine Erstprüfung kann **jederzeit ohne einen konkreten Anlass** und ohne dass dem/der Geprüften eine Begründung genannt werden muss, durchgeführt werden (Ausnahme davon sind Wiederholungsprüfungen)
- Nach Maßgabe der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörden obliegt den Organen der Außenprüfung die **Prüfung sämtlicher Abgaben und Beiträge iSd §§ 1 bis 3 BAO und die Feststellung von Einkünften.**
- Im Rahmen der Außenprüfung sind auch Sachverhalte, die für andere bundesgesetzlich geregelte Abgaben und Beiträge, sowie im Rahmen der GPLA für die Einhaltung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen von Bedeutung sind, **zu erheben und an die zuständige Behörde weiterzuleiten.**
- Die Durchführung von Haus- und Personendurchsuchungen (§§ 93 bis 96 FinStrG) fällt in die **Zuständigkeit der Finanzstrafbehörde, die sich dazu im Regelfall der Steuer- und Zollfahndung bedient.**

## Befugnisse der Abgabenbehörden

- **Außenprüfung** ( § 147 bis 151 BAO)
  - Zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen Verpflichtete
  - Tunliche Ankündigung 1 Woche vorher ( § 148 Abs 5)
  - Unaufgeforderte Ausweispflicht und Vorlage des Prüfungsauftrages ( § 148 Abs 1)
  - **Prüfungsauftrag**: Gegenstand der Prüfung, zu prüfenden Abgabenarten und Zeiträume sowie alle in den § § 93 und 96 geforderten Inhalte; verfahrensleitende Verfügung
  - Zwangsstrafen bei Widerstand
  - Muster eines Prüfungsauftrages BP, USO

# Wiederholungsverbot bei Außenprüfungen

- **Außenprüfung ( § 147 bis 151 BAO)**
  - **Neuerlicher Prüfungsauftrag** für denselben Prüfungszeitraum ist (ohne Zustimmung des AbgPfl) nur zulässig:
    - zur Prüfung anderer Abgabenarten
    - zur Prüfung der Voraussetzungen einer Wiederaufnahme
    - im Auftrag des BFG ( § 269 Abs 2) zur Prüfung der Berufungsbegründung oder neuer Tatsachen/Beweise
    - für Prüfungen nach § 99 Abs 2 FinStrG

# „Grundnorm“ Prüfung nach § 147 BAO

- **Wer?**

zuständige Prüfungsabteilung (FA, GBP) durch ausgebildete Betriebsprüfer/innen

- **Wann?**

jederzeit, grundsätzlich ohne Angabe von Gründen

- **Bei Wem?**

bei jedem, der zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist (z.B.: § 5 EStG, § 4/1 EStG, § 4/3 EStG, § 18 UStG, etc.)

- **Was?**

tatsächliche und rechtliche Verhältnisse mit abgabenrechtlicher Relevanz; Abgabensignale (U, E, K, sonstige Abgaben)

- **Zeitraum?**

im Regelfall: letzte 3 Jahre, für die im Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung eine Abgabenerklärung abgegeben wurde

## Prüfung auf Veranlassung der Finanzstrafbehörde (§ 99 Abs 2 FinStrG)

- Nach § 99 FinStrG sind Prüfungshandlungen **im Auftrag der Finanzstrafbehörde** vorzunehmen. Für die Durchführung der Prüfungen selbst sind die **§§ 147 ff BAO** maßgeblich.
- Prüfungen aus Anlass des § 99 FinStrG sind Maßnahmen der Strafverfolgung (**mit Auswirkungen auf die Rechtsstellung des Abgabepflichtigen und auf die Festsetzungsverjährung**).
- Außenprüfungen sind **allerdings nur in jenem Umfang Strafverfolgungshandlungen**, in dem sich die konkrete aufzuklärende Verdachtslage bewegt. **Soweit auch weitere Prüfungsfelder außenwirksam durch die zuständige Abgabenbehörde bearbeitet werden, handelt es sich um eine abgabenrechtliche Maßnahme (Verjährung!)**.
- Die Abgrenzung der strafrechtlichen von der abgabenrechtlichen Sachverhaltsermittlung **muss gegenüber dem/der Abgabepflichtigen unmissverständlich zum Ausdruck** kommen und nachvollziehbar dokumentiert werden.

# Umsatzsteuersonderprüfung (USO), Betriebsprüfung- Zoll, Liquiditätsprüfungen

- **Umsatzsteuer-Sonderprüfung (USO);** eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung dient **einer zeitnahen Kontrolle der Aufzeichnungen** gemäß § 18 UStG 1994 sowie der **Richtigkeit der Besteuerungsgrundlagen in formeller und materieller Hinsicht.**
- **Betriebsprüfung-Zoll – Außenprüfung;** Außenprüfungen durch die Betriebsprüfung-Zoll erfolgen auch außerhalb des Abgaben- bzw. Beitragsbereiches iSd §§ 1 bis 3 BAO, zB im Bereich des Außenhandelsrechtes.
- **Liquiditätsprüfung;** unter Liquiditätsprüfungen gemäß § 147 Abs 2 BAO sind Prüfungen zu verstehen, die den **Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines/r Abgabepflichtigen/ Dienstgebers/in und deren voraussichtliche künftige Entwicklung** festzustellen.

**Die Bestimmungen betreffend Wiederholungsverbot (§ 148 Abs 3 BAO), Schlussbesprechung (§ 149 BAO) und Prüfungsbericht (§ 150 BAO) finden hier keine Anwendung.**

---

## Wer ist für Außenprüfungen zuständig?

- Grundsätzlich ist das **Finanzamt** für die abgabenbehördliche Prüfung **von K- und M-Betrieben** sowie für die Prüfung aller **nichtbetrieblichen Besteuerungsgrundlagen** zuständig
- die Großbetriebsprüfung ist für die **abgabenbehördliche Prüfung von Großbetrieben** zuständig
- **USO von Großbetrieben können auch vom Finanzamt durchgeführt** werden (bei bestimmten Branchen und Rechtsformen, sowie bei bestimmten Fällen der Gruppenbesteuerung liegt eine Sonderzuständigkeit der GBP vor)
- Für die **Prüfung der lohnabhängigen Abgaben** sind das Finanzamt, die Gebietskrankenkassen und die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und Bergbau zuständig. GPLA-Prüfungen, die die Finanzstrafbehörde nach § 99 Abs 2 FinStrG vornehmen lässt, sind **ausschließlich** vom Finanzamt durchzuführen; **PLAB (verfassungswidrig)**
- Das Finanzamt GVG (Finanzamt für Gebühren Verkehrsteuern und Glücksspiel) ist ua für die Prüfung der **Versicherungs- und der Feuerschutzsteuer** zuständig.

# Rechte und Pflichten der Abgabenbehörde

- **Gleichmäßigkeit der Besteuerung (§ 114 BAO):**
  - Abgabenbehörden sind verpflichtet, alle Abgabepflichtigen gleichmäßig zu behandeln, insb. gleichmäßig zu besteuern
- **Amtswegigkeit des Verfahrens (§ 115 BAO):**
  - die Behörde hat von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und für die Erhebung der Abgaben wesentlich sind
- **Betriebsbesichtigung**
  - anlässlich einer AP ist stets eine Betriebsbesichtigung abzuhalten
- **Pflicht zur Wahrung des Parteiengehörs**
- **Pflicht zur Wahrung von Steuergeheimnis, Berufsgeheimnis und Bankgeheimnis**

# Rechte und Pflichten des Geprüften

- **Recht auf Parteiengehör (§ 115 Abs. 2 BAO):**
  - Parteien muss Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen gegeben werden; bei der AP in Form der Schlussbesprechung
- **Recht auf Akteneinsicht (§ 90 Abs. 1 BAO):**
  - zur Geltendmachung oder Verteidigung abgabenrechtlicher Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten
- **Recht auf Stellung von Beweisanträgen (§ 183 BAO):**
  - Beweisanträge müssen Beweisthema und Beweismittel bezeichnen
- **Mitwirkungspflicht der Partei:**
  - abhängig von den Ermittlungsmöglichkeiten der Abgabenbehörde richtet sich die Mitwirkungspflicht der Partei
  - **erhöhte Mitwirkungspflicht** besteht für denjenigen, der ungewöhnliche Verhältnisse behauptet oder Begünstigungen geltend macht bzw bei Auslandssachverhalten

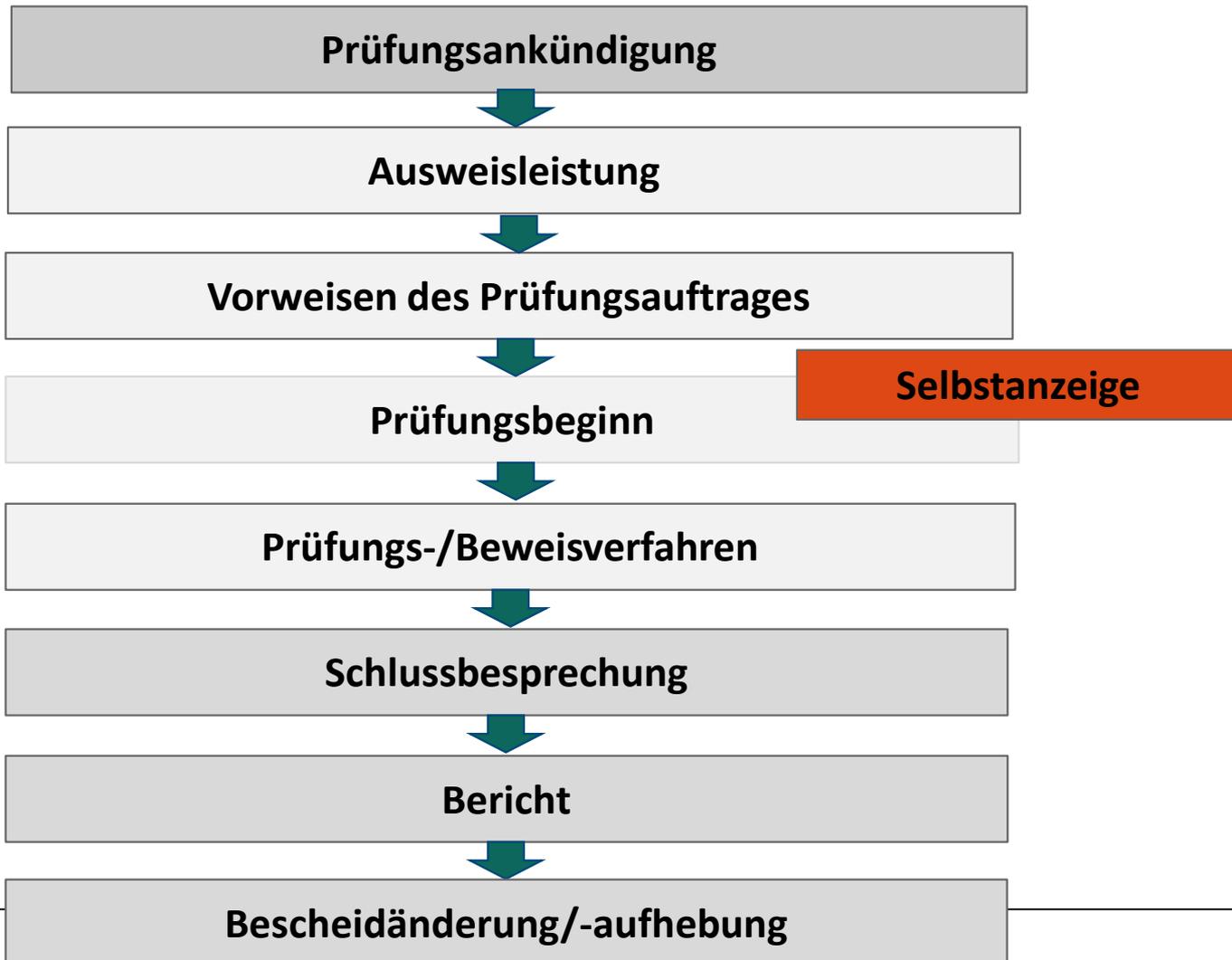
- Einkommensteuer
- Umsatzsteuer
- Kapitalertragssteuer
- Körperschaftssteuer
- Einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte
- Elektrizitätsabgabe, Erdgasabgabe, Feuerschutzsteuer
- Kammerumlage, Aufsichtsratsabgabe
- Nova, Straßenbenützungsabgabe, Kfz-Steuer
- Werbeabgabe, Versicherungssteuer ... usw.

# Außenprüfung

## Themenbereiche im Zuge von Außenprüfungen

- Prüfungsort
- Prüfungsbeginn
- Selbstanzeige
- Betriebsbesichtigung
- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- Schwerpunktprüfung
- Rechtsmittelverzicht
- Teilnehmer Schlussbesprechung
- Prüfungsbericht
- Folgearbeiten
- Finanzstrafverfahren / Betriebsprüfung

# Ablauf der Prüfung



# Schlussbesprechung

## Schlussbesprechung

- Nach Beendigung der Außenprüfung über deren Ergebnis eine SB abzuhalten
- Zu laden sind: AbgPfl und sein Bevollmächtigter innerhalb einer angemessenen Frist
- Über die Schlussbesprechung ist eine **Niederschrift** aufzunehmen
- Muster einer NS



Niederschrift+Bericht\_USO

## Schlussbesprechung kann entfallen, wenn

- die ergangenen Bescheide sich nicht ändern
- sich keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt
- der AbgPfl oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung darauf verzichten
- trotz Vorladung keiner von beiden erscheint

## Prüfungsbericht

- Unabhängig davon, ob Schlussbesprechung stattfand
- Dem AbgPfl ist eine Abschrift zu übermitteln ( § 150)



BP Bericht



Niederschrift SB  
BP

- 
- Prüfungsbericht ist **kein Bescheid**, Muster eines Prüfungsberichtes + NS

# Beweisverfahren ( § 166 ff BAO)

## ■ Beweisgrundsätze

- Grundsatz der Gleichwertigkeit der Beweismittel
- Verbot der vorweggenommenen Beweiswürdigung
- Grundsatz der freien Beweiswürdigung
- Beweislose Tatsachen
  - Offenkundigkeit
  - (widerlegbare) gesetzliche Vermutung
- Parteiengehör über Ergebnis des Beweisverfahrens

# Beweisverfahren ( § 166 ff BAO)

- **Beweismittel** (demonstrative Aufzählung)
  - **Öffentliche Urkunden** (§ 168)
    - Förmlicher Akt einer zuständigen österreichischen Behörde
    - Förmlicher Akt eines zuständigen Notars (od dgl)
    - Kraft Gesetzes
    - Ausländische öffentliche Urkunden bei Gegenseitigkeit und Erfüllung der vorgeschriebenen Beglaubigungen
  - **Privaturkunden**
    - Alles, was keine öffentliche Urkunde ist

- **Beweismittel** (demonstrative Aufzählung)
  - **Zeugen** ( § § 169 bis 176)
    - Natürliche Personen, nicht der Abgabepflichtige selbst
    - Schriftlich oder mündlich mit Niederschrift, Aussagen über Tatsachen und Vorlage von Urkunden etc...
  - **Zeugen: Vernehmungsverbote** ( § 170)
    - Mangel an Mitteilungsfähigkeit oder Wahrnehmungsfähigkeit
    - Geistliche, Organe von Gebietskörperschaften bei Verletzung des Amtsgeheimnisses
  - **Zeugen: Aussageverweigerungsrechte** ( § 171)
    - Angehörige, Selbstbezeichnung, gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, „Kunst- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis“ (ab 1.1.2014), Berufsmäßige Parteienvertreter und ihr Angestellten

## Beweisverfahren ( § 166 ff BAO)

- **(Amts-)Sachverständige** ( § § 177 bis 181)
  - Vornahme von Schlussfolgerungen und Feststellung von Tatsachen
  - AbgBeh hat Urteil des SV auf seine Schlüssigkeit zu prüfen!
  - Bei eigener Fachkompetenz der AbgBeh ist keine SV-Bestellung notwendig
  - Ablehnungsrecht der Partei bei Zweifel an Unbefangenheit oder Fachkunde des SV
  - „Privatgutachten“ des AbgPfl ist kein SV-Gutachten iSd § 177, aber als Beweismittel gleichwertig zu würdigen
- **Augenschein** ( § 182)
  - Erhebungen vor Ort
  - mit/ohne Parteien
  - mit/ohne Sachverständigen

# Beweisverfahren ( § 166 ff BAO)

## Beweisaufnahme (§ 183)

- von Amts wegen oder auf Antrag
- unmittelbar (selbst) oder mittelbar (per Amtshilfe)

## Beweisanträge: Beweisthema + Beweismittel

- Abweisung des Beweisantrages, wenn
  - zu beweisende Tatsache als richtig anerkannt,
  - zu beweisende Tatsache unerheblich
  - unverhältnismäßiger Kostenaufwand (ev. Kostentragung durch Partei)
  - Verschleppungsabsicht

- **Schätzung ( § 184 BAO)**
  - **Grundsatz der Subsidiarität der Schätzung**
  - Nicht die Abgabe, sondern die Bemessungsgrundlagen sind zu schätzen; Schätzung ist **keine Strafsteuer**
  - Berücksichtigung aller Umstände, um Ergebnis zu gewinnen, das die größte Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich hat
  - Beachtung des **Grundsatzes des Parteiengehör**s
  - **Schlüssige Begründung** des Schätzungsergebnisses (Darstellung der Schätzungsmethode und –vorgangsweise)

# Befugnisse der Abgabenbehörden

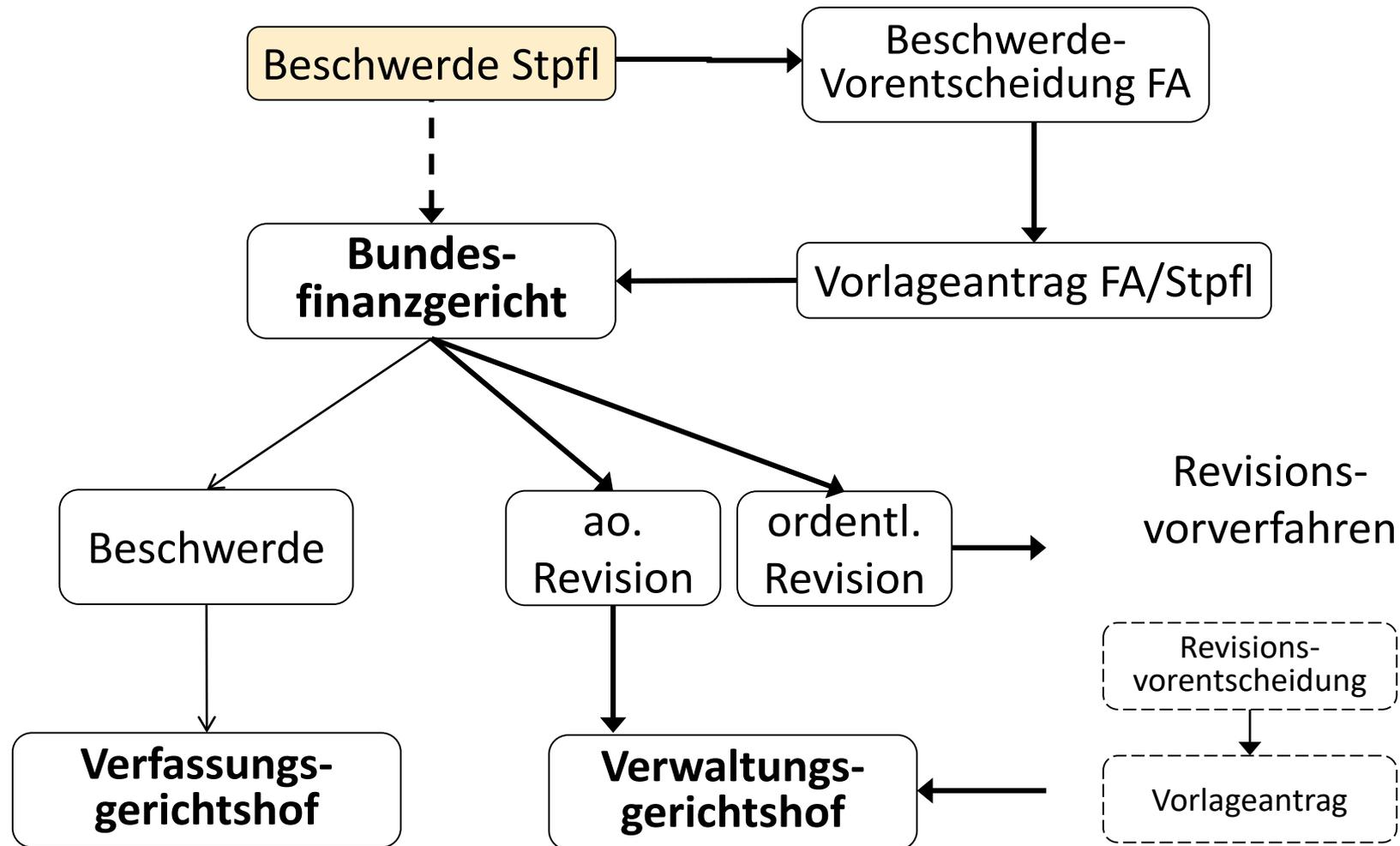
- **Schätzung ( § 184 BAO)**
  - **Schätzungsgründe** liegen insbes vor, wenn AbgPfl:
    - ✓ Eigene Angaben **nicht** ausreichend aufklärt
    - ✓ Für Grundlagenermittlung wesentlichen Auskünfte **verweigert**
    - ✓ Zu führende Bücher oder Aufzeichnungen **nicht vorlegt**
    - ✓ **Sachlich unrichtige** Bücher/Aufzeichnungen vorlegt
    - ✓ **Formell so mangelhafte** Bücher/Aufzeichnungen vorlegt, dass sie an der sachlichen Richtigkeit zweifeln lassen
    - ✓ Rechtswidrigerweise **keine** Abgabenerklärung einreicht
    - ✓ Ungeklärten Vermögenszuwachs **aufweist und nicht** erklären kann

- **Schätzung ( § 184 BAO)Schätzungsmethoden** (Auswahl nach Ermessen):
  - ✓ Äußerer Betriebsvergleich (beachte: § 48a BAO und Verbot „geheimer“ Beweismittel)
  - ✓ Innerer Betriebsvergleich (mit Ergebnissen der Vorjahre)
  - ✓ Schätzung nach dem Lebensaufwand
  - ✓ Schätzung nach dem Vermögenszuwachs
  - ✓ Schätzung nach Erfahrungssätzen
  - ✓ Kalkulatorische Schätzung
  - ✓ Mathematisch-statistische Methoden
  - ✓ Sicherheitszuschlag

# Neue Terminologie

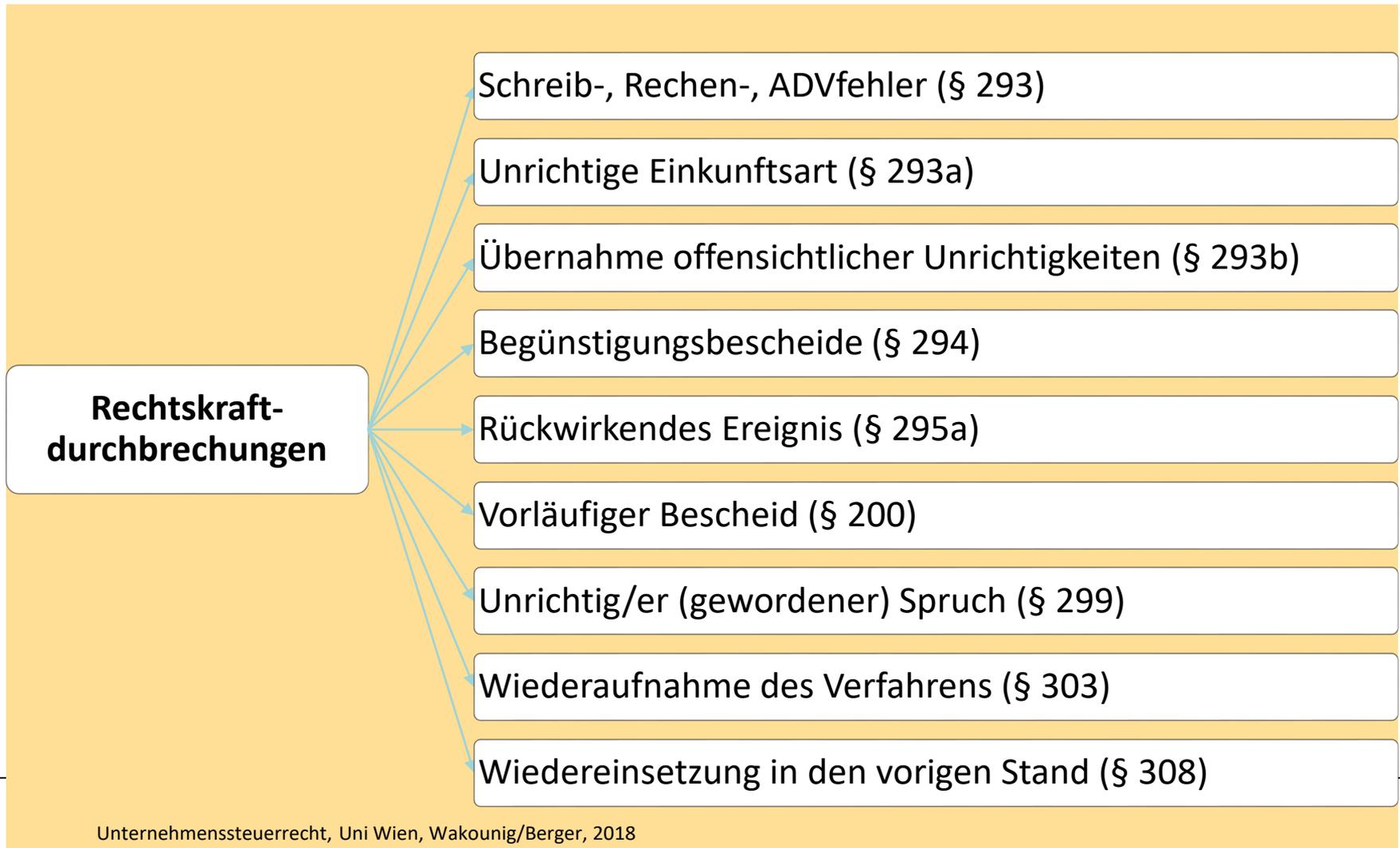
Rechtsbegriffe bis 31.12.2013	Rechtsbegriffe ab 1.1.2014
Abgabenbehörde erster Instanz	Abgabenbehörde
Abgabenbehörde zweiter Instanz	Verwaltungsgericht
Berufung	Beschwerde
Berufungsvorentscheidung	Beschwerdevorentscheidung
Berufungsentscheidung	Erkenntnis oder Beschluss
Devolutionsantrag	Säumnisbeschwerde
Säumnisbeschwerde	Fristsetzungsantrag
VwGH – Beschwerde	Revision
VfGH – Beschwerde <small>Unternehmenssteuerrecht, Uni Wien, Wakounig/Berger, 2018</small>	VfGH - Beschwerde

# Beschwerdeverfahren vor dem FA und Gerichten in Österreich ab 2014



# Rechtskraftdurchbrechungen in Österreich

## Übersicht



# Wiederaufnahme des Verfahrens - § 303 ff BAO

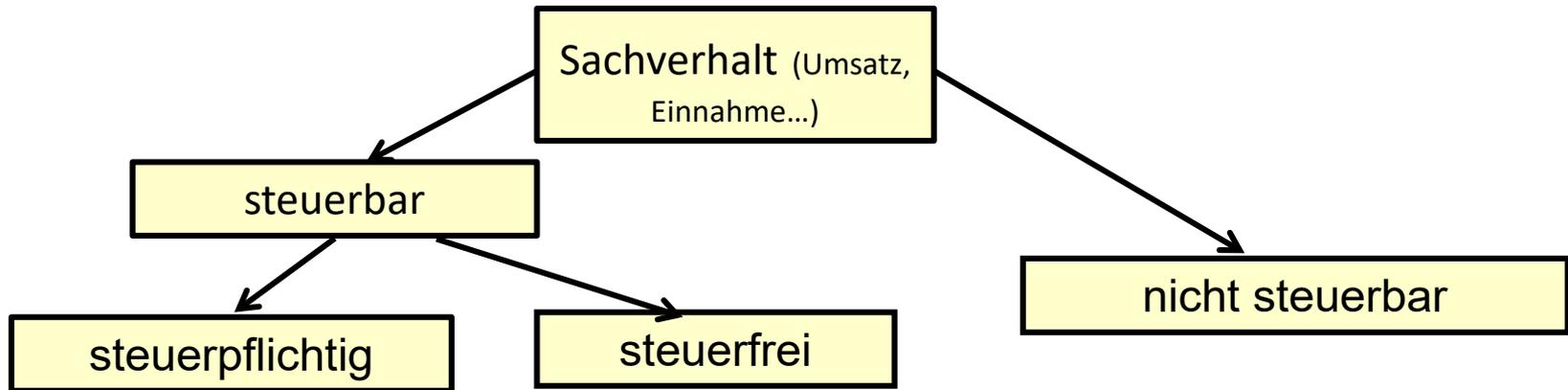
## Allgemeines

- Durchbrechung der Rechtskraft bei Vorliegen eines Wiederaufnahmetatbestandes
- Wiederaufnahme von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei
- In jedem Fall: Ermessensentscheidung (seit 1.1.2014)
- Wiederaufnahmetatbestände:
  - Erschleichungstatbestand ( § 303 Abs 1 lit a BAO)
  - Neuerungstatbestand ( § 303 Abs 1 lit b BAO)
  - Vorfragentatbestand ( § 303 Abs 1 lit c BAO)

## Einkommensteuer/Körperschaftsteuer

# Kurz-Themen zur ESt/KÖSt

Rechtsquellen, Steuerbarkeit, Tarif, Bsp nahe Angehörige,  
Zurechnung Einkünfte, BV, Befreiungen, Ausschüttungen,  
Praktische Fallbeispiele



## Erläuterungen:

- Steuerbar: alle definierten Bedingungen sind erfüllt, der Sachverhalt fällt grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Gesetzes
- Nicht steuerbar: zumindest eine Bedingung ist nicht erfüllt, daher unterliegt der Sachverhalt nicht den Rechtsfolgen dieses Gesetzes
- Steuerbar aber steuerbefreit: Sachverhalt fällt in den Anwendungsbereich, es gibt aber eine Befreiungsbestimmung
- Steuerbar und steuerpflichtig: Besteuerung mit Steuersatz

Nationale Ebene	Umsatzsteuer	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer
<b>Gesetz</b>	Umsatzsteuergesetz	Einkommensteuergesetz	Körperschaftsteuergesetz
in der aktuellen Fassung	(UStG 1994)	(EStG 1988)	(KStG 1988)
<b>diverse Verordnungen</b> auf Basis einer Verordnungs-ermächtigung im Gesetz	zB. VO Leistungsort Telekommuni- kations-, Rundfunk-, Fernseh- dienstleistungen (BGBl II 2009/221) auf Basis § 3a (16) UStG	zB. VO nichtbuchführungspflichtige Gewerbetreibende (BGBl 1990/55) auf Basis § 17 (4) EStG	zB. VO - Internationale Schachtelbeteiligung (BGBl 2004/295) auf Basis § 10(4)KStG
<b>Erlässe</b>	Umsatzsteuerrichtlinien	Einkommensteuerrichtlinien, u.A.	Körperschaftsteuerrichtlinien
<b>Rechtsprechung</b>	BFG, VWGH		
<b>Salzburger Steuerdialog</b>	Diskussion zu Zweifelsfragen und Lösungen des BMF		
<b>Ebene der EU</b>	Umsatzsteuer	Einkommensteuer	Körperschaftsteuer
<b>Richtlinien</b>	MwStSyst-Richtlinie 2006/112/EG vom 28.11.2006	Die Ertragsteuern fallen nicht in den Regelungsbereich der Europäischen Union	
<b>Verordnungen</b>	Durchführungsverordnung <sup>Nr.</sup> 282/2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem		
<b>Rechtsprechung</b>	EuGH		

## Sind die ESt-Richtlinien eine Verordnung?

- Richtlinien und Erlässe zu den verschiedenen Steuergesetzen sind keine Rechtsverordnungen mit normativer Wirkung, sondern stellen Dienstanweisungen des BMF an nachgeordnete Dienststellen zum Zweck einer einheitlichen Rechtsanwendung dar ("Verwaltungsverordnungen").
- Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus den Richtlinien nicht abgeleitet werden.
- Ein wesentlicher Mangel der Richtlinien ist nach dem VfGH die fehlende Veröffentlichung im BGBl. Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf die Richtlinien zu unterbleiben.
- Die faktische Bedeutung der Richtlinien ist im Steuerrecht sehr groß, da sie als Zusammenfassung des geltenden Einkommensteuerrechts und damit als Nachschlagewerk für die Verwaltungspraxis und die betriebliche Praxis anzusehen sind (dies gilt im übrigen auch für Richtlinien bei den anderen Abgaben)

- **Persönliche Steuerpflicht**
- Der ESt unterliegen natürliche Personen
- Der KSt unterliegen Körperschaften
- Körperschaften sind
  - Juristische Personen des Privatrechts
    - Kapitalgesellschaften (AG, GmbH), Genossenschaften, Vereine, Privatstiftungen etc
  - Betriebe gewerblicher Art (BgA) von Körperschaften öffentlichen Rechts
  - Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
    - wenn ihr Einkommen nicht bei einem anderen Stpfl zu versteuern ist (§ 3 KStG)

# Steuerreform 2015/2016

## Einkommensteuertarif neu

- Die Tarifstufen sowie die Steuersätze des Einkommensteuergesetzes werden neu geregelt. Der Eingangssteuersatz wird von 36,5% auf 25% gesenkt. Daneben wird im Tarifsysteem anstelle von drei auf sechs Steuerstufen umgestellt, wodurch es zu einer zusätzlichen Abflachung der Progression kommt.
- Der bisher geltende Spitzensteuersatz von 50% wird nicht wie bisher ab einem Jahreseinkommen von € 60.000,-- sondern erst ab einem Jahreseinkommen von € 90.000,-- zur Anwendung kommen.
- Befristet auf die Jahre 2016 bis 2020 wird für Einkommensteile über € 1 Mio ein Steuersatz von 55% eingeführt.

# Steuerreform 2015/2016

## Einkommensteuertarif neu

<b>für die ersten € 11.000,-</b>	<b>0 %</b>
<b>für Einkommensteile über € 11.000,- bis € 18.000,-</b>	<b>25 %</b>
<b>für Einkommensteile über € 18.000,- bis € 31.000,-</b>	<b>35 %</b>
<b>für Einkommensteile über € 31.000,- bis € 60.000,-</b>	<b>42 %</b>
<b>für Einkommensteile über € 60.000,- bis € 90.000,-</b>	<b>48 %</b>
<b>für Einkommensteile über € 90.000,- bis € 1.000.000,-</b>	<b>50 %</b>
<b>für Einkommensteile über € 1.000.000,-</b>	<b>55 %</b>

## Ein Bekannter sagt zu Ihnen, dass Lottogewinne steuerfrei sind – stimmt dies?

Lösung:

- Alles, was nicht unter die sieben Einkunftsarten fällt, ist nicht Gegenstand der Einkommensteuer – solche Vermögensvermehrungen sind nicht steuerbar.
- Beispiele sind Erbschaften, Schenkungen, Schmerzensgeld, Zeugengebühren, Finderlohn, Gewinne aus Glücksspielen (Roulette, Lotto, Pokern, Wettgewinne, Preisausschreiben)
- Preisgelder für Profisportler bzw. wenn im Rahmen eines Wettbewerbes eine konkrete Einzelleistung anerkannt wird unterliegen jedoch der Einkommensteuer.
- Lottogewinne sind nicht steuerbar

## Ein Unternehmer mietet von seinem Vater ein Gebäude – worauf muss geachtet werden?

Lösung:

Verträge unter nahen Angehörigen werden nur anerkannt, wenn diese

- nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen (Publizität),
- einen klaren und eindeutigen Inhalt haben und
- einem „Fremdvergleich“ standhalten, d.h. auch zwischen Fremden unter den gleichen Bedingungen abgeschlossen worden wären

## Wem werden die Einkünfte zugerechnet?

- Die Zurechnung hat an jenem Steuerpflichtigen zu erfolgen, der die Einkunftsquelle innehat, das ist derjenige, der die Einkünfte auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko erwirtschaftet, somit auf die Einkünfterzielung Einfluss nimmt, indem er am Wirtschaftsleben teilnimmt und die Nutzungsmöglichkeiten nach eigenen Intentionen gestaltet.
- Zurechnungssubjekt ist somit derjenige, der die Möglichkeit besitzt die sich ihm bietenden Marktchancen auszunützen, Leistungen zu erbringen oder zu verweigern. IdR ist das der (wirtschaftliche) Eigentümer der Einkunftsquelle (z.B Betrieb, Miethaus).
- Die Zurechnung der Einkünfte muss sich aber nicht mit dem (zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen) Eigentum an den zur Einkunftserzielung eingesetzten Wirtschaftsgütern decken. Im Fall des Todes des Steuerpflichtigen sind die Einkünfte ab dem Todestag dem Erben zuzurechnen.

## Grundsätze - Betriebsvermögen

- notwendiges Betriebsvermögen
  - Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb objektiv dienen und im (zumindest wirtschaftlichen) Eigentum des Betriebsinhabers stehen
  - auch wenn sie (zu Unrecht) nicht in die Bilanz aufgenommen wurden → Wille des Unternehmers irrelevant
- notwendiges Privatvermögen
  - Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar vom Unternehmer selbst (bzw Angehörigen) privat verwendet werden
  - Notwendiges Privatvermögen kann nur durch Nutzungsänderung zum Betriebsvermögen werden
- gewillkürtes Betriebsvermögen
  - Weder notwendiges Betriebs- noch Privatvermögen → neutral
  - Entsteht durch Widmung für Betrieb (Aufnahme in Bücher)
  - Muss dem Betrieb förderlich sein (zB bessere Kapitalausstattung)

# Körperschaftsteuer

## ■ Fragestellungen:

- Rechtliche Grundlagen der Körperschaftsteuer
- Wer ist bei der KÖSt das Steuersubjekt?
- Was wird bei der KÖSt besteuert (was ist also das Besteuerungsobjekt?)
- Was ist der Steuergegenstand?
- Kennt das KStG Befreiungen?
- Welcher Steuertarif wird angewendet? Wie wird die Körperschaftsteuer erhoben? (Steuersatz und Erhebung)
- Was ist das Trennungsprinzip?
- Was ist das Problemfeld der verdeckten (Gewinn)-Ausschüttungen?

# Rechtliche Grundlagen bei der Körperschaftsteuer-KÖSt

- **Rechtsgrundlagen**
  - Körperschaftsteuergesetz 1988 id aktuellen Fassung(KStG)
  - Verordnungen des Bundesministers für Finanzen, KSt-Richtlinien
- **System der Körperschaftsteuer**
  - Personensteuer, „Einkommensteuer“ der juristischen Personen
  - Veranlagungsabgabe, aber Abzugssteuern (KESt)
  - Gemeinschaftliche Bundesabgabe
  - Direkte Steuer

# Wer ist das Steuersubjekt?

**§ 1. (1) Körperschaftsteuerpflichtig sind nur Körperschaften.**

**(2) Unbeschränkt steuerpflichtig sind Körperschaften, die im Inland ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz (§ 27 der Bundesabgabenordnung) haben. Als Körperschaften gelten:**

**1. Juristische Personen des privaten Rechts.**

**2. Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 2). 3. Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen (§ 3).**

**Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf alle in- und ausländischen Einkünfte im Sinne des § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988**

**(3) Beschränkt steuerpflichtig sind:**

- **1. Körperschaften, die im Inland weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, mit ihren Einkünften im Sinne des § 21 Abs. 1. Als Körperschaften gelten:.....**
- **Steuersubjekte sind also **Körperschaften**, insbesondere Juristische Personen des privaten Rechts (= Kapitalgesellschaften)**
- **§ 1 unterscheidet bezüglich der Steuerpflicht von Körperschaften**
  - **Unbeschränkte Steuerpflicht (Abs. 2)**
    - im Inland Sitz\* oder Geschäftsleitung\*
    - alle in- und ausländischen Einkünfte im Sinne des § 2 EStG
  - **Beschränkte Steuerpflicht (Abs. 3)**
    - „erste Art“: Weder Sitz\* noch Geschäftsleitung\*
    - „zweite Art“: Nur die im § 21 (1) aufgezählten Einkünfte („Inlandseinkünfte“)

# Was ist das Steuerobjekt?

*§ 7 (1) Der Körperschaftsteuer ist **das Einkommen** zugrunde zu legen, das der unbeschränkt Steuerpflichtige **innerhalb eines Kalenderjahres** bezogen hat.*

das Steuerobjekt ist:

- das Einkommen
- innerhalb eines Kalenderjahres bezogen
- Was versteht man unter „dem Einkommen“?

*(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im § 2 Abs. 3 des EStG 1988 aufgezählten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus den einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben § 8 (4) und des Freibetrages für begünstigte Zwecke (§ 23). Wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach dem Einkommensteuergesetz 1988 und diesem Bundesgesetz.*

**Das Einkommen ist demnach**

- **Gesamtbetrag der Einkünfte aus den in § 2 (3) aufgezählten Einkunftsarten**
- **Ausgleich mit Verlusten aus den Einkunftsarten**
- **Abzug von Sonderausgaben (Hinweis auf § 8(4) –**
- **Abzug von Freibetrag für begünstigte Zwecke(Hinweis § 23) –**

## Befreiungen (§§ 5, 6, 6a, 6b)

- Das Körperschaftsteuergesetz kennt eine Anzahl an
- **persönlichen** Befreiungen (es werden bestimmte Körperschaften befreit), zB.:
  - Körperschaften die der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen
  - Pensionskassen im Sinne des Pensionskassengesetzes
  - u.A.
- und so wie das EStG auch
- **Sachliche** Befreiungen
  - Jene nach § 3 EStG, die auf Körperschaften zutreffen können
  - Eigene Befreiungen, wie die Beteiligungsertragsbefreiung nach § 10 KStG

# Steuersatz und Erhebung – Zusammenfassung

- **Tarif nach § 22 KStG**
  - 25 % vom stpfl Einkommen
- Unbeschränkt Stpfl müssen MindestKöSt entrichten → Anrechnung auf KöSt-Schuld
  - Jährlich € 1.750 für GmbHs
  - Jährlich € 3.500 für Ags
  - Ermäßigte Besteuerung f Sanierungsgewinne (§ 23a)
  - Zuschlag bei Verweigerung von Empfängern (§ 162 BAO) – für nicht anerkannten Betrag sind 25% zu entrichten (§ 22 Abs 3)
- **Aber: „steuerliches Gründungsprivileg“ mit AbgÄG 2014 ab 1.3.2014 (KStR 2013 Rz 1549, 1562 bis 1567)**
  - für nach dem 30.6.2013 gegründete GmbH für die ersten zehn Jahre nach Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht (§ 24 Abs. 4 Z 3 KStG idF AbgÄG 2014):
  - Abweichend von Z 1 und 2 beträgt die Mindeststeuer für unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den ersten fünf Jahren ab Eintritt in die unbeschränkte Steuerpflicht für jedes volle Kalendervierteljahr 125 Euro und in den folgenden fünf Jahren für jedes volle Kalendervierteljahr 250 Euro.
  - Erst nach Ablauf dieser 10-jährigen „Gründungsphase“ wieder „normale“ Mindeststeuer von 1.750 Euro pro Kalenderjahr

## Was besagt das Trennungsprinzip?

- Das Trennungsprinzip bedeutet die Trennung der Sphäre der juristischen Person von der ihrer Gesellschafter.
- Es besteht keine Identität zwischen Gesellschaft und Gesellschafter. Steuerlich wird damit die zivilrechtliche Rechtsform anerkannt - Maßgeblichkeit der zivilrechtlichen Rechtsform.
- Als Folge davon werden vertragliche Beziehungen zwischen der juristischen Person und ihren Gesellschaftern prinzipiell auch steuerlich anerkannt (Ausnahme: verdeckte Gewinnausschüttung).
- Eine weitere Folge ist, dass Verluste der Kapitalgesellschaft nicht den Gesellschaftern zugerechnet werden, sondern bei der Kapitalgesellschaft vortragsfähig sind.
- Als negative Folge ist die Doppelbesteuerung der Ausschüttungen zu nennen.

# Problemfeld - Verdeckte Ausschüttungen

- Verdeckte Ausschüttungen
  - Trennungsprinzip
  - Problem der verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) → Prinzip der Unbeachtlichkeit der Einkommensverwendung
  - Voraussetzungen
    - Anteilsinhaber bzw nahestehende Person
    - Bereicherung des Anteilsinhabers
    - Willensentschluss auf Vorteilsgewährung
  - Fremdvergleich („causa societatis“)

## Was ist eine verdeckte Ausschüttung? (1)

- Verdeckte Ausschüttungen (vA; auch verdeckte Gewinnausschüttungen genannt – vGA) können bei allen Körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften in Betracht kommen, bei denen Personen mit gesellschaftler- oder eigentümerartiger Position vorkommen und schuldrechtliche Beziehungen zwischen Gesellschaft und Person vorhanden sind.
- Sie liegt dann vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihren Anteilsinhabern Vermögensvorteile zuwendet, die nicht unmittelbar als Einkommensverwendung erkennbar sind, das Einkommen der Körperschaft zu Unrecht vermindern und ihre Wurzel in den gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben (*causa societatis*)
- Unter einem Anteilsinhaber ist dabei ein Gesellschafter oder eine Person mit einer gesellschaftlerähnlichen Stellung zu verstehen.
- Die Zuwendung eines Vorteils an einen Anteilsinhaber kann auch darin gelegen sein, dass eine dem Anteilsinhaber nahe stehende Person begünstigt wird (VwGH 26.9.2000, 98/13/0107).

## Was ist eine verdeckte Ausschüttung? (2)

- Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer verdeckten Ausschüttung sind
  - **eine Eigentums- oder Nahebeziehung** zu einer Körperschaft
  - das **objektive Tatbild der Bereicherung des Anteilnehmers** oder einer ihm nahe stehenden Person **zu Lasten** der Körperschaft und
  - das **subjektive Tatbild** einer auf **Vorteilsgewährung** gerichteten Willensentscheidung.
- Die Zuwendung von Vermögensvorteilen, die ihre Ursache in gesellschaftsrechtlichen Beziehungen haben wird anhand eines Fremdvergleiches ermittelt, wobei lt. Judikatur Verträge zwischen Kapitalgesellschaften und ihren Gesellschaftern an jenen Kriterien gemessen werden, die für die Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen entwickelt wurden

## Was ist eine verdeckte Ausschüttung ? (3)

- Generell sind folgende Grundtypen der verdeckten GA anzutreffen (objektive Voraussetzung):
- **direkte verdeckte Ausschüttung:**
  - **Übernahme von Kosten** des Anteilsinhabers ohne Rechtsgrund: zB Aufwendungen für den Haushalt des Gesellschafters
  - **Scheinaufwendungen** zugunsten des Anteilsinhabers: zB Bezahlung von nicht erbrachten Leistungen
  - **Unangemessen hohe Aufwendungen** zugunsten des Anteilsinhabers: die Gesellschaft nutzt Dienste, Kapital oder sonstige Wirtschaftsgüter des Gesellschafters **gegen ein überhöhtes Entgelt** (z.B. Geschäftsführervergütungen, sehr hoch verzinstes Gesellschafterdarlehen) oder die Gesellschaft erwirbt vom Gesellschafter Wirtschaftsgüter gegen ein überhöhtes Entgelt.
  - Problem: Die Angemessenheitsprüfung bei Vergütungen für Dienstleistungen ist in der Praxis schwierig.

## Was ist eine verdeckte Ausschüttung? (4)

- **indirekte verdeckte Ausschüttungen:**
- **Verzicht auf eine der Körperschaft** zustehende **Gewinnchance** (Gewinnzuschätzungen aufgrund von Schwarzgeschäften der Körperschaft).
- **Verzicht auf angemessene Entgelte** aus Geschäften mit dem Anteilsinhaber: die Gesellschaft überlässt dem Gesellschafter Wirtschaftsgüter, Dienste oder Kapital unentgeltlich oder zu einem unangemessen niedrigen Entgelt. zB Gewährung eines unverzinslichen Darlehens an einen Gesellschafter → bei Gesellschaft wird der Erhalt von angemessenen Zinsen und deren Ausschüttung als Gewinn unterstellt.
- Beim Gesellschafter wird der Erhalt der Zinsen fingiert und als Einkünfteerzielung betrachtet.

## Angemessenheitsprüfung iZm der Geschäftsführervergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers - Nach welchen Kriterien erfolgt die Angemessenheitsprüfung, und wo ist sie festgelegt? (1)

- Für die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer sind ebenso strenge Maßstäbe wie für die Anerkennung von Rechtsbeziehungen zwischen nahen Angehörigen anzulegen (VwGH 15.3.1995, 94/13/0249).
- Sie müssen demnach nach außen ausreichend zum Ausdruck kommen, von vornherein ausreichend klar sein und einem Fremdvergleich standhalten (VwGH 23.6.1998, 97/14/0075; VwGH 31.3.2000, 95/15/0056).
- Fremdunübliche Beziehungen bzw. Vertragsgestaltungen können daher zu verdeckten Ausschüttungen an den Gesellschafter-Geschäftsführer führen (vgl. zB VwGH 8.3.1994, 91/14/0151, 91/14/0152, betr. überhöhter Bezüge).

## Angemessenheitsprüfung iZm der Geschäftsführervergütung eines Gesellschafter-Geschäftsführers - Nach welchen Kriterien erfolgt die Angemessenheitsprüfung, und wo ist sie festgelegt? (2)

- Die Angemessenheit von Geschäftsführerbezügen kann anhand eines äußeren (Vergleich mit Geschäftsführergehälter von vergleichbaren Betrieben) und inneren (Vergleich mit Gehältern von nicht beteiligten Geschäftsführern bzw. der nächsten Führungsebene) Betriebsvergleiches beurteilt werden (VwGH 22.9.1999, 96/15/0232, 96/15/0238, 96/15/0239).
- Es gibt hierbei keine festen Regeln.
- Beurteilungskriterien sind zB Art und Umfang der Tätigkeit, persönliche Qualifikation, Ertragsaussichten des Unternehmens, Verhältnis des Geschäftsführergehaltes sowie Art und Höhe der Vergütungen, die gleichartige Betriebe (gesellschaftsfremden) Geschäftsführern für entsprechende Leistungen gewähren.

## Der Gesellschafter gewährt seiner Gesellschaft ein Darlehen. Geht das steuerlich?

- Bei Kapitalgesellschaften ist dies steuerlich anzuerkennen, wenn die Darlehensgewährung einem Fremdvergleich betreffend Sicherheiten, Verzinsung und Rückzahlung standhält (umgekehrt könnte z.B. Gesellschafter auf Verzinsung verzichten, wenn er Darlehen gewährt → Nutzungseinlage oder verdeckte Einlage).
- Bei Personengesellschaften sind die Zinsen aus der Darlehensgewährung steuerlich ein Gewinnanteil (Vorweggewinn), sofern der Gesellschafter als Privater und nicht im Rahmen seines Betriebes leistet. Die Leistungsbeziehung ist in diesem Fall als Entnahme und nicht als Betriebsausgabe zu qualifizieren.

## Danke für die Mitarbeit und Aufmerksamkeit



**Meine Koordinaten:  
Dr. Dr. Marian WAKOUNIG**

**Mailadresse UNI:  
[marian.wakounig@univie.ac.at](mailto:marian.wakounig@univie.ac.at)**

**Über mich:  
<https://steuerrecht.univie.ac.at/ueber-uns/lehrbeauftragte/marian-raimund-wakounig/>**